

Fachliche Empfehlungen



**Betreutes Wohnen für junge Menschen
im Sinne sonstiger betreuter Wohnformen
gemäß § 34 und § 41 SGB VIII**

Beschluss des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses vom 14. November 2017



Fachliche Empfehlungen

Betreutes Wohnen für junge Menschen
im Sinne sonstiger betreuter Wohnformen
gemäß § 34 und § 41 SGB VIII

Beschluss des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses

vom 14. November 2017

Zentrum Bayern Familie und Soziales

Bayerisches Landesjugendamt



Inhalt

	Seite
Vorwort	6
<hr/>	
Einleitung	7
<hr/>	
1 Stellenwert und Funktion der fachlichen Empfehlungen	8
<hr/>	
2 Definition Betreutes Wohnen	9
<hr/>	
2.1 Rechtliche Grundlagen	9
2.2 Begriffsdefinition	9
2.3 Abgrenzung zu anderen Hilfen und Angebotsformen	10
2.4 Definition der Zielgruppe	10
<hr/>	
3 Beteiligung und Schutz	12
<hr/>	
3.1 Beteiligung und Beschwerde	12
3.2 Konzepte zum Schutz junger Menschen	12
3.3 Schutz von jungen Menschen in Einrichtungen gemäß §§ 45 ff. SGB VIII	14
<hr/>	
4 Pädagogische Eckpunkte	15
<hr/>	
4.1 Indikationen und Voraussetzungen	15
4.2 Zentrale pädagogische Zielsetzungen	15
4.3 Elemente der Hilfestuerung	16
4.3.1 Sozialpädagogische Diagnose und Hilfeplan	16
4.3.2 Erziehungs- und Entwicklungsplanung	17
4.3.3 Entwicklungsbericht	17
4.3.4 Auswertung des Einzelfalls	17

4.4	Pädagogische Ausgestaltung der Hilfe	18
4.4.1	Intensität des Angebots	18
4.4.2	Entwicklungsaufgaben in Angeboten des Betreuten Wohnens	18
4.4.3	Gestaltung von Übergängen zu angrenzenden und anschließenden Hilfesystemen	19
4.4.4	Sozialräumliche Anbindung	20
4.4.5	Eltern- und Angehörigenarbeit	20
4.4.6	Beendigung der Hilfe und Anschlussmaßnahmen	22
4.4.7	Hilfe für junge Volljährige und Nachbetreuung gemäß § 41 SGB VIII	23

5 Kooperation, Vernetzung und Schnittstellen **24**

5.1	Schule, Ausbildung, Beruf	24
5.2	Ausbildungs- und Arbeitsförderung gemäß SGB III	24
5.3	Medizinische und/oder therapeutische Maßnahmen gemäß SGB V	25
5.4	Überleitung in andere Hilfesysteme	25
5.4.1	Grundsicherung für Arbeitsuchende gemäß SGB II	25
5.4.2	Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)	26
5.4.3	Übergänge in Leistungen der Sozialhilfe gemäß SGB XII	27

6 Rahmenbedingungen und Finanzierung **29**

6.1	Leistungserbringer	29
6.2	Qualitätsentwicklung	29
6.2.1	Strukturqualität	30
6.2.2	Prozessqualität	30
6.2.3	Ergebnisqualität	31
6.3	Finanzierung	31
6.3.1	Hinweise	31
6.3.2	Individuelle Sonderaufwendungen für den jungen Menschen	32
6.4	Datenschutz	33

7 Personal **34**

7.1	Leistungsanteil und Betreuungsschlüssel	34
7.1.1	Leitung	34
7.1.2	Betreuungsschlüssel	34
7.1.3	Psychologischer Fachdienst	34
7.2	Anforderungen an die pädagogischen Fachkräfte in Angeboten des Betreuten Wohnens	34
7.3	Ausgestaltung eines psychologischen Fachdienstes	35
7.4	Erreichbarkeit der pädagogischen Fachkraft in Angeboten des Betreuten Wohnens	35



Anhang

36

I.	Betreutes Wohnen für unbegleitete ausländische Minderjährige (UMA) und ehemalige unbegleitete ausländische Minderjährige	36
II.	Unterhaltsrechtliche Aufklärung nach § 92 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII: Urteilsbesprechung	38
III.	Muster Betreuungsvereinbarung	40
IV.	Mitglieder des Expertenkreises des Landesjugendhilfeausschusses zur „Fortschreibung der fachlichen Empfehlungen zum Betreuten Wohnen“	49

Vorwort

Eine zentrale Aufgabe des ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt ist gemäß § 85 Abs. 2 Nr. 1 und Art. 24 Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) die Beratung der örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe und die Entwicklung von fachlichen Empfehlungen zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII).

Vor diesem Hintergrund entwickelt das ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt – ausgehend von Sozialpädagogischer Diagnose Tabelle und Hilfeplan – fachliche Empfehlungen für die einzelnen Hilfearten des SGB VIII. Der Fachpraxis der Kinder- und Jugendhilfe in Bayern werden damit spezifische Arbeitshilfen für Umsetzung und Ausgestaltung ihres gesetzlichen Auftrags an die Hand gegeben.

Die fachlichen Empfehlungen des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses zur Heimerziehung gemäß § 34 SGB VIII aus dem Jahr 2014 bilden in Bayern eine wichtige Grundlage für die Ausgestaltung stationärer Hilfen zur Erziehung und sind oftmals Bestandteil der Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII.

Auch die ergänzenden fachlichen Empfehlungen zum Betreuten Wohnen im Rahmen der Hilfe zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige aus dem Jahr 1993 haben sich in der Praxis von stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, Trägern, Verbänden, Jugendämtern und Heimaufsichten bewährt.

Im Rahmen der 132. Sitzung des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses am 27. Oktober 2015 wurde die Verwaltung des Bayerischen Landesjugendamts beauftragt, die fachlichen Empfehlungen zum Betreuten Wohnen auf Ebene eines Expertenkreises zu aktualisieren und den Entwicklungen der Praxis entsprechend fortzuschreiben.

Die nun vorliegenden Empfehlungen wurden in Zusammenarbeit des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales, des ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt, der Betriebserlaubnis erteilenden Behörden bei den Regierungen sowie der öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe erarbeitet und vom Bayerischen Landesjugendhilfeaus-

schuss in seiner 138. Sitzung am 14. November 2017 einstimmig beschlossen.

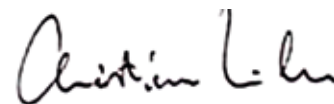
Zielsetzung im Erarbeitungsprozess war eine umfassende Betrachtung des Themas unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Perspektiven der einzelnen Beteiligten bei der Umsetzung von Angeboten des Betreuten Wohnens und darauf aufbauend die Erarbeitung von konsensuellen Lösungen für die Fachpraxis. Auf diese Weise ist es dem Expertenkreis gelungen, eine von den unterschiedlichen Akteuren der Kinder- und Jugendhilfe gemeinsam getragene und umfassende Handlungsempfehlung für Angebote des Betreuten Wohnens zu erarbeiten.

Wir wünschen den Fachkräften in den Jugendämtern und Einrichtungen bzw. Trägern wie auch den Mitarbeitenden der Betriebserlaubnis erteilenden Behörden ein gutes Gelingen in ihrer Arbeit mit den ihnen anvertrauten jungen Menschen. Die fachlichen Empfehlungen zum Betreuten Wohnen im Sinne sonstiger betreuter Wohnformen gemäß § 34 und § 41 SGB VIII sollen ihnen in ihrer wichtigen Tätigkeit als Unterstützung und praktische Arbeitshilfe dienen.

München, im Januar 2018



Hans Reinfelder
Leiter des Landesjugendamts



Dr. Christian Lüders
Vorsitzender des Landesjugendhilfeausschusses



Einleitung

Angebote des Betreuten Wohnens sind eine besondere Form der Heimerziehung oder sonstigen betreuten Wohnform gemäß § 34 SGB VIII und bieten ein stationäres Hilfesetting für junge Menschen am Übergang in ein selbstständiges Leben.

Ältere Jugendliche und junge Volljährige befinden sich in der für sie besonders herausfordernden Lebensphase – der Adoleszenz. Sie ist gekennzeichnet vom Herausstreben aus den bisherigen Bezügen – Familie, Pflegefamilie, Heim, Jugendwohngruppe – und verbunden mit dem Selbstständig-Werden und der Übernahme von Verantwortung für das eigene Leben. Dieser Prozess wird in der Regel von weitreichenden Entscheidungen und Veränderungen in schulischer und beruflicher Hinsicht begleitet. Oftmals verläuft er sehr konfliktbelastet und bedarf der besonderen Unterstützung.

Jungen Menschen mit besonderen Unterstützungsbedarfen in der sozialen Entwicklung fehlt es in dieser herausfordernden Lebensphase häufig an verlässlichen und unterstützenden Bezugspersonen in ihrem sozialen Umfeld. Dies trifft insbesondere auf Jugendliche und junge Erwachsene in stationären Hilfen zur Erziehung zu. Die rechtzeitige Gewährung der notwendigen und geeigneten Hilfe kann dann entscheidend sein, ob ihnen der Einstieg in die Erwachsenengesellschaft und in ein selbst- und eigenständiges Leben gelingt.

Betreutes Wohnen kann – ausgerichtet am individuellen Hilfebedarf – eine geeignete Unterstützungsleistung für diese jungen Menschen bieten. Im Rahmen dieses Jugendhilfeangebots erfahren sie Verlässlichkeit ebenso wie die Konfrontation mit bisherigen Verhaltensmustern, erleben erwachsene Vorbilder sowie positive Erlebnisse und Erfolge. Sie erhalten so die Möglichkeit, Entwicklungsdefizite aufzuholen, nachzureifen und ihr zukünftiges Leben mit einer positiven Perspektive aktiv zu gestalten.

Die fachlichen Empfehlungen zur Heimerziehung gemäß § 34 SGB VIII – Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses vom 11.03.2014 – bilden die Grundlage für die fachliche Ausgestaltung von Angeboten

der stationären Jugendhilfe in Bayern. Die Regelungen des Rahmenvertrages gemäß § 78f SGB VIII gelten entsprechend.

Die vorliegenden Empfehlungen beziehen sich auf Angebote des Betreuten Wohnens gemäß Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII. Aufbauend auf die fachlichen Empfehlungen zur Heimerziehung gemäß § 34 SGB VIII gehen sie auf Angebote des Betreuten Wohnens als besondere Form der stationären Erziehungshilfe ein.

Sie dienen als Orientierung für Ablauf und Ausgestaltung von Angeboten des Betreuten Wohnens, definieren Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der einzelnen Beteiligten und liefern einen Überblick über die Rahmenbedingungen dieser Hilfeform. Weiterhin sollen sie zur Sicherung der Prozess- und Ergebnisqualität in Angeboten des Betreuten Wohnens beitragen und nicht zuletzt Qualitätsstandards für einen erfolgreichen Hilfeverlauf setzen.

Die fachlichen Empfehlungen zum Betreuten Wohnen richten sich vorrangig an die Fachkräfte in Jugendämtern und in Einrichtungen sowie an die Mitarbeitenden der Betriebserlaubnis erteilenden Behörden und Träger von Einrichtungen.



1 Stellenwert und Funktion der fachlichen Empfehlungen

Die vorliegenden Empfehlungen zum Betreuten Wohnen nehmen Bezug auf die bereits bestehende Fortschreibung der Fachlichen Empfehlungen zur Heimerziehung gemäß § 34 SGB VIII (Beschluss des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses vom 11. März 2014). Sie beschreiben auf Grundlage der Praxiserfahrung ergänzend die spezifischen Anforderungen und Bedarfe bei Angeboten des Betreuten Wohnens.

Hinsichtlich der Ausgestaltung von Angeboten des Betreuten Wohnens für die Zielgruppe unbegleiteter ausländischer Minderjähriger sei zudem auf die Veröffentlichung des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales im Rahmen des For.Um-Prozesses „Grundausrichtung der Angebotsgestaltung für UMA: Zielgruppenspezifische Anforderungen und Bedarfe“, „Empfehlungen und Orientierungsrahmen zur Organisation einer notwendigen regionalen Angebotsstruktur zur Unterbringung und Versorgung von UMA“ und „Zielgruppe UMA sowie junge Volljährige (ehemalige UMA):

Empfehlungen zum Übergangsmanagement berufliche Integration“ verwiesen, siehe auch

www.uma.bayern.de.

Die vorliegenden Empfehlungen unterstützen insbesondere die

- Fachkräfte in Jugendämtern bei der Auswahl einer geeigneten Jugendhilfemaßnahme sowie bei einer zielgerichteten Hilfeplanung,
- Träger der freien Wohlfahrtspflege und Fachkräfte in stationären Einrichtungen der Jugendhilfe bei der Ausgestaltung von Angeboten des Betreuten Wohnens.
- Weiterhin bietet es den Stellen zum Schutz von jungen Menschen in Einrichtungen der Jugendhilfe einen Orientierungsrahmen hinsichtlich ihres Beratungs-, Aufsichts- und Schutzauftrags.

2 Definition Betreutes Wohnen

2.1 Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlagen für das Betreute Wohnen sind § 27 SGB VIII i.V.m. § 34 SGB VIII Sonstige Betreute Wohnform, gegebenenfalls §§ 41, 35a SGB VIII sowie der Rahmenvertrag gemäß § 78f SGB VIII. Die Zuständigkeit für die Gewährung von Hilfe zur Erziehung in Form des Betreuten Wohnens obliegt gemäß §§ 86 ff. SGB VIII dem örtlich zuständigen Jugendamt.

Für die Finanzierung betreuten Wohnens im Sinne sonstiger betreuter Wohnformen gemäß § 34 SGB VIII sind die Vorschriften der §§ 78a ff. SGB VIII einschlägig (siehe hierzu auch Kapitel 6.3). Für stationäre Leistungen im Sinne sonstiger betreuter Wohnformen gemäß § 34 SGB VIII werden gemäß § 91 Abs. 1 Ziffer 5 Kostenbeiträge erhoben. Die Ausgestaltung der Heranziehung ergibt sich aus § 92 SGB VIII. So sind Jugendliche und junge Volljährige nach Maßgabe der §§ 93 und 94 SGB VIII aus ihrem Einkommen zu den Kosten der Leistung heranzuziehen. Ebenso sind Elternteile zu den Kosten heranzuziehen.

Den Umfang der Heranziehung regelt § 94 SGB VIII. Für die Festsetzung der Kostenbeiträge von Eltern werden nach Einkommensgruppen gestaffelte Pauschalbeträge durch Rechtsverordnung bestimmt. Junge Menschen haben derzeit gemäß § 94 Abs. 6 SGB VIII im Regelfall 75 % ihres Einkommens als Kostenbeitrag einzusetzen.

Werden nach den Vorschriften des Jugendhilferechts stationäre Hilfen zur Erziehung gemäß § 34 SGB VIII gewährt, muss die öffentliche Jugendhilfe nach § 39 Abs. 1 SGB VIII auch deren notwendigen Unterhalt außerhalb des Elternhauses sicherstellen. Der notwendige Unterhalt enthält auch einen sogenannten Barbetrag (umgangssprachlich „Taschengeld“) zur persönlichen Verfügung der jungen Menschen. Die Höhe des Taschengeldes ist in der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales vom 11.09.2007 – der sogenannten Barbetragsverordnung – geregelt.

Kommt Jugendhilfe oder Hilfe für junge Volljährige nicht oder nicht mehr in Betracht, können die Voraussetzungen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 ff. SGB XII gegeben sein. Auf die Beratungspflicht des Jugendamtes nach § 36 SGB VIII und die Beratungsaufgaben angrenzender Hilfesysteme, insbesondere der Arbeits- und Sozialhilfeverwaltung, wird hingewiesen.

2.2 Begriffsdefinition

Unter Betreutem Wohnen ist die Unterbringung junger Menschen in einer Wohnung bei gleichzeitiger Gewährung pädagogischer Betreuung, Beratung und Sicherung des Lebensunterhalts zu verstehen. Ziel ist es, jungen Menschen, die bereits einen gewissen Grad an Selbstständigkeit erreicht haben oder die in einer Gruppe nicht mehr gefördert werden können, ein Angebot zur Verselbstständigung zu machen.

Betreutes Wohnen ist eine sonstige betreute Wohnform im Rahmen des § 34 SGB VIII. Hierbei stellt der öffentliche oder freie Träger der Jugendhilfe sowohl die pädagogische Leistung als auch den Wohnraum zur Verfügung. Im Rahmen des Betreuten Wohnens ist gemäß § 40 SGB VIII auch Krankenhilfe zu leisten.

Für das Betreute Wohnen werden Wohnungen angemietet oder Wohngemeinschaften gebildet, die auch einer Einrichtung der stationären Jugendhilfe angeschlossen sein können. Ein organisatorischer, örtlicher und sächlicher Bezug des Angebots zur Einrichtung muss dabei grundsätzlich gegeben sein. Für alle Angebote des Betreuten Wohnens für Minderjährige besteht eine Betriebserlaubnispflicht gemäß §§ 45 ff. SGB VIII, vgl. § 48a SGB VIII.

Angebote des Betreuten Wohnens zeichnen sich durch einen zeitlich begrenzten Einsatz von Fachkräften aus. Die Betreuung erfolgt ausschließlich stundenweise und wird durch eine mediale Erreichbarkeit von Fachkräften ergänzt. Die Ausgestaltung des Angebots und die Betreuungsintensität sind dem individuellen Hilfebedarf anzupassen.



Die private Anmietung einer Wohnung durch den jungen Mensch selbst oder durch Dritte mit lediglich ambulanter Betreuung ist keine stationäre Hilfe zur Erziehung im Sinne des Betreuten Wohnens. Entsprechend ist hier auch keine Betriebserlaubnis erforderlich. Gleiches gilt für die Finanzierung der Wohnung und des Lebensunterhalts über andere Sozialleistungsträger.

2.3 Abgrenzung zu anderen Hilfen und Angebotsformen

Diese Empfehlungen beziehen sich ausschließlich auf Formen des Betreuten Wohnens gemäß § 34 SGB VIII. Insbesondere folgende Formen stationärer Hilfen zur Erziehung und Betreuungs- und Unterstützungsangebote sind aufgrund differierender fachlich inhaltlicher Ausrichtung und struktureller Rahmenbedingungen sowie ihrer Zielgruppenausrichtung von Angeboten des Betreuten Wohnens zu unterscheiden und abzugrenzen:

- therapeutische, heilpädagogische und sozialpädagogische Gruppen gemäß § 34 SGB VIII,
- teilbetreute Gruppen im Rahmen stationärer Hilfen zur Erziehung gemäß § 34 SGB VIII,
- ambulante Hilfe zur Erziehung in Form einer Erziehungsbeistandschaft gemäß § 30 SGB VIII,
- stationäre Hilfe zur Erziehung in Form von Angeboten der Intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung gemäß § 35 SGB VIII,
- stationäre Hilfen zur Erziehung gemäß § 27 Abs. 2 SGB VIII,
- stationäre Unterbringung in sozialpädagogische begleiteten Wohnformen gemäß § 13 Abs. 1, 3 SGB VIII,
- stationäre Unterbringung in gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder gemäß § 19 SGB VIII,
- Angebote zur Sicherung der Unterkunft gemäß SGB II und SGB XII.

Kriterien zur Einordnung von Angeboten des Betreuten Wohnens ergeben sich in der Abgrenzung zu den oben genannten Angebotsformen:
Bei Angeboten des Betreuten Wohnens handelt es

sich um individualpädagogische Angebote. Gruppenpädagogische Ansätze treten bei dieser Angebotsform stark in den Hintergrund. Kennzeichnend ist hierbei auch das Fehlen zentraler Versorgungsstrukturen. Werden Angebote des Betreuten Wohnens in Form von Wohngemeinschaften durchgeführt, so umfassen diese in der Regel nicht mehr als drei bis vier Plätze. Dies liegt darin begründet, dass ab einer höheren Platzanzahl Gruppenprozesse in der Regel stärker in den Vordergrund treten, die eine personell aufwändigere Begleitung erfordern.

Im Betreuten Wohnen ergeben sich die erforderlichen Personalstellen für pädagogische Fachkräfte aus der Summe der für jeden jungen Menschen durch das Jugendamt im Hilfeplanverfahren festgestellten Betreuungsbedarfe. Somit gibt es in dieser Betreuungsform keinen festen Fachkräfteschlüssel pro Wohneinheit.

Der zeitliche Umfang und die Dauer der Maßnahme müssen im Hilfeplangespräch individuell festgelegt werden. In der Regel finden pro Woche zwei Treffen der betreuenden Fachkraft mit dem jungen Menschen statt. In der Anfangsphase und in Krisensituationen erhöht sich die Anzahl der Kontakte nach individuellem Bedarf. In Anlehnung an die Personalschlüssel, die in den sozialpädagogischen, heilpädagogischen und therapeutischen Gruppen der Heimerziehung Anwendung finden, wird der zeitliche Aufwand einer pädagogischen Fachkraft für die Betreuung eines jungen Menschen im Betreuten Wohnen in der Regel zwischen 5 und 10 Stunden pro Woche kalkuliert, wobei die Betreuungsintensität meist zu Hilfebeginn höher ist, mit zunehmender Dauer der Hilfe abnimmt und zum Ende der Hilfe hin ausläuft. Weitere Informationen zu Inhalt und Ausgestaltung der Betreuungsstunden finden sich in den Kapiteln 6. Rahmenbedingungen und Finanzierung sowie 7. Personal.

2.4 Definition der Zielgruppe

Angebote des Betreuten Wohnens richten sich an Jugendliche und junge Volljährige in der Phase der Verselbstständigung. Die Hauptzielgruppe tritt mit 17 bis 18 Jahren in diese Hilfeform ein. In Einzelfällen ist



auch der Eintritt jüngerer Jugendlicher in diese Hilfeform möglich, ein Mindesteintrittsalter von 16 Jahren sollte in der Regel nicht unterschritten werden. Grundsätzlich ist die Gewährung einer Hilfe zur Erziehung in Form des Betreuten Wohnens auch als erstmalige Hilfe möglich.

Betreutes Wohnen richtet sich in seiner jeweiligen konzeptionellen Ausgestaltung an unterschiedliche Zielgruppen mit erzieherischen Bedarfslagen:

- Es richtet sich an junge Menschen, die im Anschluss an stationäre Hilfen zur Erziehung bzw. an Eingliederungshilfen gemäß 35a SGB VIII in stationärer Form zur Selbstständigkeit in der Lebensführung befähigt werden sollen.
- Als weniger intensive stationäre Hilfe richtet sich Betreutes Wohnen an junge Menschen, für die pädagogische Hilfe notwendig ist, für die jedoch eine Unterbringung in einer Wohngruppe eines Heimes nicht geeignet ist.
- Eine weitere Zielgruppe bilden junge Menschen, bei welchen ein Zusammenleben im familiären Kontext nicht mehr möglich ist und die der Betreuung in einem Heim nicht bedürfen, jedoch auf pädagogische Hilfe in Form des Betreuten Wohnens angewiesen sind.



3 Beteiligung und Schutz

3.1 Beteiligung und Beschwerde

Junge Menschen haben das Recht, entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen beteiligt zu werden. Bei jugendhilfe-rechtlichen und pädagogischen Entscheidungen sind ihre Belange und Interessen zu berücksichtigen (siehe hierzu auch Kapitel 4.3 Sozialpädagogische Diagnose und Hilfeplan). Auch in Angeboten des Betreuten Wohnens sind geeignete Verfahren der Beteiligung zu entwickeln und anzuwenden (vgl. § 45 SGB VIII). Partizipation ist ein zentrales Prinzip der Demokratie. Eine moderne Erziehung, die von diesem Prinzip geleitet ist, unterstützt eine möglichst umfängliche Selbstbestimmung des jungen Menschen.

Junge Menschen haben das Recht auf Beschwerde. Die Einrichtung bzw. der Träger hat die Pflicht, geeignete Beschwerdeverfahren zu entwickeln und anzuwenden (vgl. §§ 45, 79a SGB VIII). Wird der Beschwerde einrichtungs- bzw. trägerintern nicht abgeholfen, haben junge Menschen das Recht, sich an ihre fallverantwortliche Fachkraft im Jugendamt und/oder an die für die Aufsicht zuständige Stelle bei den Regierungen zu wenden. Bei Beschwerden sind bei Minderjährigen die Personensorgeberechtigten und gegebenenfalls der Vormund einzubeziehen. Jungen Menschen sind die entsprechenden Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in der Einrichtung bzw. beim Träger, in ihrem Jugendamt, in der für die Aufsicht zuständigen Stelle (Heimaufsicht) und gegebenenfalls in weiteren externen Beschwerdestellen bekannt zu geben.

Der Landesheimrat Bayern

Der Landesheimrat Bayern ist ein selbst organisiertes Gremium junger Menschen in der Heimerziehung auf Landesebene, das sich für die Wahrnehmung der Rechte von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen in Einrichtungen der stationären Jugendhilfe in

Bayern einsetzt. Sein vorrangiges Ziel ist die Vertretung deren Interessen und das Hinwirken auf eine möglichst wirkungsvolle, gelebte Beteiligung in den stationären Jugendhilfeeinrichtungen. Unterstützt wird der Landesheimrat von einer Geschäftsstelle im ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt und vier Beraterinnen und Beratern (Fachkräfte aus stationären Jugendhilfeeinrichtungen). Weitere Informationen: www.landesheimrat.bayern.de.

Fachkräfte sollen junge Menschen im Betreuten Wohnen über den Landesheimrat Bayern und seine Funktion informieren, Kontakte der jungen Menschen zum Landesheimrat Bayern unterstützen sowie die aktive Mitwirkung junger Menschen aus dem Betreuten Wohnen in diesem landesweiten Gremium fördern.

Weiterführende Dokumente:

- Bayerischer Landesjugendhilfeausschuss:
 - Abschlussbericht des Ad-hoc-Ausschusses „Partizipation in der stationären Jugendhilfe“: Beteiligungsstrukturen in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe in Bayern, 2012
 - Anlage 1: Die Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen der stationären Jugendhilfe in Bayern, 2012
 - Anlage 2: Handreichung für den Aufbau und die Verankerung institutioneller Partizipationsmöglichkeiten und -formen in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, 2012
- Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter:
 - Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Betriebserlaubniserteilung für Einrichtungen der Erziehungshilfe – 2. aktualisierte Fassung (2013)

3.2 Konzepte zum Schutz junger Menschen

Betreutes Wohnen stellt für junge Menschen eine besondere Herausforderung hinsichtlich der Gestaltung ihrer selbstständigen Lebensweise dar. Dies-

bezüglich sind Absprachen und Regelungen zur Sicherung des Wohls des jungen Menschen zu vereinbaren, z. B. zur Einhaltung eines strukturierten Tagesablaufs, zu Sozialkontakten und Besuchsregelungen, zur Freizeitgestaltung und dem Gesundheitsverhalten. Hierfür wird der Abschluss einer Betreuungsvereinbarung zwischen dem jungen Menschen und der Einrichtung bzw. dem Träger empfohlen, siehe Muster Anhang III.

Der betreuenden Fachkraft kommt die Aufgabe zu, die Einhaltung der vereinbarten Regelungen regelmäßig kritisch zu thematisieren. Dem jungen Menschen kommt die Aufgabe zu, in schwierigen Situationen selbstständig und rechtzeitig Hilfe anzufordern.

Es ist Aufgabe des Trägers bzw. der Einrichtung, Maßnahmen zu treffen, um Gefährdungen innerhalb von Wohngemeinschaften bzw. im Umfeld der Wohngemeinschaften zu verhindern. In Wohngemeinschaften ist es zudem notwendig, Regeln des Zusammenlebens festzulegen.

Der Sicherung der Rechte von jungen Menschen in den Einrichtungen und deren Schutz vor Gewalt wird dabei insbesondere auch gesetzlich ein besonderer Stellenwert zugeschrieben (§§ 45 ff. und 79a SGB VIII). Um eine nachhaltige Verankerung dieser Regeln zu gewährleisten, müssen diese fortlaufend vermittelt und gegebenenfalls der aktuellen Situation angepasst werden.

Besonderes Augenmerk ist darauf zu legen, dass belastende Vorerfahrungen der jungen Menschen nicht zu neuerlichen (auch sexuellen) Grenzüberschreitungen unter den jungen Menschen führen. Ein wirksames Konzept zur Vermeidung von Grenzverletzungen sollte sich deshalb nicht nur an die Fachkräfte, sondern auch an die jungen Menschen direkt wenden.

Haltungen und Verhaltensstandards, Schutzmaßnahmen und Verfahrenswege bei grenzüberschreitendem Verhalten, sowohl von jungen Menschen als auch von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Einrichtung bzw. des Trägers, müssen schriftlich fixiert und von Anfang an transparent gehandhabt werden. In der Umsetzung stehen alle vom Träger beschäftigten

und ehrenamtlichen Personen, die Kontakt zu den Betreuten haben und herstellen können, gemeinsam in der Verantwortung.

Gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII ist in den Vereinbarungen zwischen den Jugendämtern und den Trägern von Angeboten des Betreuten Wohnens sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte beim Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen wird,
3. die Erziehungsberechtigten sowie der junge Mensch in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des jungen Menschen nicht infrage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist unter anderem auch aufzunehmen, dass die Fachkräfte des Trägers das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

Die Verpflichtungen aus § 8a SGB VIII sind regelhaft in die Leistungs- und Entgeltvereinbarung gemäß § 78a ff. SGB VIII aufzunehmen (vgl. fachliche Empfehlungen zur Umsetzung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII, Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses vom 10.07.2012).

Weiterführende Dokumente:

- Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen: Gewalt gegen Kinder und Jugendliche – Erkennen und Handeln, Leitfaden für Ärztinnen und Ärzte, 2012
- Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter: Sexuelle Grenzverletzungen, Übergriffe und Gewalt in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen nach §§ 45 ff. SGB VIII, 2015
- Bayerischer Landesjugendhilfeausschuss: Fachliche Empfehlungen zur Umsetzung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII, 2012



3.3 Schutz von jungen Menschen in Einrichtungen gemäß §§ 45 ff. SGB VIII

Einrichtungen, in denen Kinder, Jugendliche und junge Volljährige ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten, bedürfen der Erlaubnis (vgl. § 45 SGB VIII). Die Betriebserlaubnis erteilende Behörde – in Bayern gemäß Art. 45 AGSG die Regierungen – prüft, ob die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind, ob die gesellschaftliche und sprachliche Integration des jungen Menschen in der Einrichtung unterstützt werden, ob die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der jungen Menschen gewährleistet sind und zur Sicherung der Rechte von jungen Menschen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie Möglichkeiten der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.

Die Betriebserlaubnis erteilende Behörde soll möglichen Gefahren für das Wohl der betreuten jungen Menschen bereits im Rahmen des Erlaubniserteilungsverfahrens – im Übrigen durch die Überprüfung der Einrichtung während des laufenden Betriebs – begegnen. Hierbei sind nicht nur hoheitliche Aufgaben im Sinne des staatlichen Wächteramts zu vollziehen, sondern auch umfängliche Planungs- und Beratungsaufgaben für öffentliche und freie Träger der Jugendhilfe, Einrichtungen und Einrichtungsträger zu leisten (§ 85 Abs. 2 Nrn. 2 bis 5 und 7 SGB VIII).

Träger von Angeboten des Betreuten Wohnens haben gegenüber der Betriebserlaubnis erteilenden Behörde Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie zu Verfahren der Beteiligung der jungen Menschen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten (§ 8b Abs. 2 SGB VIII).

Gemäß § 47 SGB VIII hat der Träger von Angeboten des Betreuten Wohnens die Pflicht, der Betriebserlaubnis erteilenden Behörde Ereignisse oder Ent-

wicklungen anzuzeigen, die geeignet sind, das Wohl der jungen Menschen zu beeinträchtigen.

Für die vielfältigen planerischen, beratenden, koordinierenden, verwaltungsrechtlichen und hoheitlichen Tätigkeiten zum Schutz von jungen Menschen in Einrichtungen sind die zuständigen Behörden entsprechend ihrer umfassenden Aufgaben personell mit einschlägig berufserfahrenen, nach Möglichkeit sozialpädagogischen Fachkräften auszustatten. Gemäß § 72 Abs. 3 SGB VIII haben auch die überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Fortbildung und Praxisberatung der Mitarbeitenden sicherzustellen.

4 Pädagogische Eckpunkte

4.1 Indikationen und Voraussetzungen

Ausgehend von den unter 2.4 definierten Zielgruppen können folgende Indikationen mögliche Anhaltspunkte für das Vorliegen von Notwendigkeit und Geeignetheit einer Maßnahme des Betreuten Wohnens gemäß § 34 SGB VIII sein:

- Die Beziehung zwischen den Eltern und dem jungen Menschen ist erheblich belastet,
- die Fähigkeit und/oder Bereitschaft zu einer Veränderung krisenhafter Dynamik im derzeitigen Lebensumfeld ist nicht vorhanden,
- die Prognose im Hinblick auf eine zeitnahe Verbesserung der Beziehung zwischen dem jungen Menschen und der Familie ist ungünstig,
- ein Wechsel des Milieus in Hinblick auf die innerfamiliäre Situation oder auf das soziale Umfeld erscheint notwendig,
- die bisherigen erzieherischen Bezugspersonen sind ohne Kompensationsmöglichkeit durch das unmittelbare soziale Umfeld ausgefallen,
- die Integration in eine Gruppe einer Jugendhilfeeinrichtung erscheint nicht zielführend oder wird vom jungen Menschen nicht akzeptiert,
- zum Übergang in die Selbstständigkeit in der Lebensführung ist der Wechsel aus einer bereits bestehenden Fremdunterbringung (Heimunterbringung oder Pflegefamilie) erforderlich,
- die Hilfe ist voraussichtlich für längere Zeit, d. h. in der Regel mindestens für sechs Monate notwendig.

Voraussetzung für die Geeignetheit von Angeboten des Betreuten Wohnens sind ein fortgeschrittener Grad der Persönlichkeitsentwicklung und Reife des jungen Menschen sowie seine Verlässlichkeit bezüglich der eigenverantwortlichen Einhaltung sozialer Regeln des Lebens im Gemeinwesen. Die erkennbare und aktive Mitwirkung des jungen Menschen an der Maßnahme stellt eine wichtige

Grundvoraussetzung für das Gelingen der Hilfe zur Erziehung dar.

Für die Unterbringung eines jungen Menschen im Betreuten Wohnen ist das Einverständnis des jungen Menschen und bei Minderjährigen das der Personensorgeberechtigten mit dieser Hilfeform erforderlich.

Weiterhin müssen durch die Jugendämter die Voraussetzungen einer Jugendhilfeleistung gemäß § 27 SGB VIII auch im Verhältnis zu einem anderen, vorrangig zuständigen Sozialleistungsträger gemäß § 10 SGB VIII festgestellt sein.

Angebote des Betreuten Wohnens erreichen dort ihre Grenzen, wo der individuelle Förder-, Entwicklungs- und Erziehungsbedarf des jungen Menschen durch diese Hilfeform nicht erfüllt werden kann.

4.2 Zentrale pädagogische Zielsetzungen

Angebote des Betreuten Wohnens haben den Auftrag, junge Menschen im Prozess ihrer Verselbstständigung zu unterstützen und sie im Übergang in ein eigenständiges Leben zu begleiten. Zentrale pädagogische Zielsetzungen dabei sind

- die Stabilisierung und Generalisierung von Fertigkeiten und Entwicklungsschritten, die zuvor in intensiveren stationären Hilfeformen erworben wurden,
- die Begleitung und Unterstützung beim Übergang vom Jugendlichen- in das Erwachsenenalter und/oder beim Übergang von der Schule in den Beruf,
- der Auf- und Ausbau von lebenspraktischen Fertigkeiten und Problembewältigungsstrategien zur Vorbereitung eines selbstständigen Lebens – hierzu können insbesondere Fertigkeiten der Haushaltsführung, der Alltagsstrukturierung und des Umgangs mit Ämtern gehören,
- die Unterstützung bei der altersentsprechenden Autonomieentwicklung,
- die Entlastung bei konflikthaften innerfamiliären Beziehungsgestaltungen und Unterstützung bei der Klärung der Beziehungsproblematiken.



4.3 Elemente der Hilfestuerung

4.3.1 Sozialpädagogische Diagnose und Hilfeplan

Unabhängig davon, ob ein Angebot des Betreuten Wohnens als Anschlussmaßnahme an eine bereits bestehende Hilfe oder als erstmalige Hilfe installiert werden soll, liegt die Entscheidung über die Gewährung bei dem gemäß § 86 ff. SGB VIII zuständigen Jugendamt.

Hierfür ist zunächst das Stellen eines Jugendhilfeantrags erforderlich. Anspruchsberechtigt sind bei Hilfen zur Erziehung für Kinder und Jugendliche gemäß § 27 SGB VIII die Personensorgeberechtigten. Anspruchsberechtigter bei Hilfen für junge Volljährige gemäß § 41 SGB VIII ist der junge Mensch. Somit erfolgt die Antragstellung bei Minderjährigkeit des jungen Menschen durch die Personensorgeberechtigten, bei Volljährigkeit durch den jungen Menschen selbst.

Jede Hilfe zur Erziehung orientiert sich in ihrer Ausgestaltung und Dauer am individuellen Bedarf des jungen Menschen. Hilfsmittel zur Feststellung des individuellen Hilfebedarfs sind die Sozialpädagogische Diagnose-Tabelle und der Hilfeplan. Die diagnostische Klärung findet in Zusammenarbeit mit den Leistungsberechtigten, bei Bedarf mit anderen Diensten der Jugendhilfe oder kinder- und jugendpsychiatrischen und psychotherapeutischen Diensten statt. Bestehen Vormundschaften oder Pflegschaften, so sind Vormünder oder Pfleger in den Hilfeplanprozess mit einzubinden.

Die Steuerungskompetenz und -verantwortung dafür liegt gemäß § 36a SGB VIII beim fallzuständigen Jugendamt. Hierbei ist das Hilfeplanverfahren gemäß § 36 SGB VIII das maßgebliche Steuerungsinstrument.

Der Hilfeplan wird von der zuständigen Fachkraft des Jugendamts zusammen mit dem jungen Menschen, den Personensorgeberechtigten, den Fachkräften der Einrichtung bzw. des Trägers und gegebenenfalls weiteren Beteiligten – insbesondere aus Schule oder Ausbildung – aufgestellt und im Rahmen der halbjährlich stattfindenden Hilfeplangespräche fortgeschrieben. Die Ergebnisse werden schriftlich fixiert.

Zum Hilfeplangespräch lädt die fallverantwortliche Fachkraft des Jugendamts ein.

Der Hilfebedarf und zu Beginn der Hilfe festgelegte Zielvereinbarungen, Leistungen, Absprachen sowie Aussagen zur Anschlussperspektive nach Abschluss der Maßnahme werden im Rahmen der Hilfeplangespräche regelmäßig und darüber hinaus auch anlassbezogen auf ihre weitere Notwendigkeit und Geeignetheit hin überprüft, konkretisiert und gegebenenfalls an veränderte Situationen angepasst.

Gute Zielvereinbarungen sind SMART: spezifisch (konkret), messbar, attraktiv, realistisch (erreichbar) und (zeitlich) terminiert. Sie sind positiv und genau formuliert und definieren die Verantwortlichkeiten unter den verschiedenen Beteiligten. Sie sind untereinander widerspruchsfrei, konzentrieren sich auf das Wesentliche und sind von den Beteiligten anerkannt.

Aufgrund der gemeinsamen Verantwortung und für die Transparenz des Verfahrens ist es wichtig, ein Protokoll über die Hilfeplangespräche zu erstellen und den Gesprächsteilnehmern zu übermitteln. Dies ist Aufgabe der fallverantwortlichen Fachkraft im Jugendamt. Die Protokolle werden mit dem jungen Menschen und den Personensorgeberechtigten besprochen und sollen nach Möglichkeit von allen Beteiligten unterschrieben werden.

Die Voraussetzungen für eine engmaschige Verständigung über Fortgang und Erfolg einer zeitlich strukturierten und zielgerichteten Hilfe müssen unter dem Gesichtspunkt der Qualitätsentwicklung sowohl im Jugendamt als auch im Betreuten Wohnen geschaffen werden. Rolle und Aufgabe des öffentlichen Trägers müssen für die jungen Menschen nachvollziehbar sein.

Das Jugendamt trägt Mitverantwortung für das Wohlergehen der jungen Menschen in Angeboten des Betreuten Wohnens. Das bedeutet unter anderem, junge Menschen angemessen an allen sie betreffenden Prozessen zu beteiligen, für deren Fragen und Anliegen offen zu sein und ihnen Abläufe, Zusammenhänge und Hintergründe zu Handlungsweisen zu erklären. Junge Menschen haben auch das Recht zu wissen, wer für sie zuständiger Ansprechpartner ist und zeitnah Rückmeldungen auf ihre Anliegen zu erhalten. Über Wechsel der Zuständigkeiten ist der junge Mensch durch das Jugendamt rechtzeitig zu

informieren. Vier-Augen-Gespräche zwischen dem jungen Menschen und der fallverantwortlichen Fachkraft des Jugendamtes sollen grundsätzlich angeboten werden.

Wie in den Angeboten des Betreuten Wohnens ist auch bei den Fachkräften im Jugendamt eine Haltung wichtig, welche die Würde und Rechte – auch schwieriger – junger Menschen in den Mittelpunkt gemeinsamer Bemühungen stellt. Reflexions-, Supervisions- und Fortbildungsangebote für Fachkräfte sind – nicht nur vor dem Hintergrund dieser Tatsache – sicherzustellen und von den Fachkräften wahrzunehmen.

4.3.2 Erziehungs- und Entwicklungsplanung

Der Erziehungsplan bei Minderjährigen bzw. der Entwicklungsplan bei Volljährigen ist das operative Steuerungsinstrument des leistungserbringenden Trägers bzw. der leistungserbringenden Einrichtung und damit verpflichtender Bestandteil des Qualitätssicherungssystems. Eine angemessene Beteiligung des jungen Menschen und gegebenenfalls der Eltern, Vormünder oder Pfleger ist sicherzustellen. Der Erziehungs- bzw. Entwicklungsplan wird schriftlich fixiert und regelmäßig, mindestens im Turnus der Hilfeplanung, fortgeschrieben.

Die fallführende Fachkraft im Betreuten Wohnen hat ausgehend vom festgestellten pädagogischen Bedarf und von den festgelegten Zielsetzungen die Aufgabe, die im Hilfeplan vereinbarten Maßgaben in konkretisierte und überschaubare, zeitlich definierte Handlungsschritte zu untergliedern und umzusetzen. Darüber hinaus werden Indikatoren festgelegt, die es ermöglichen, Verhaltensweisen oder Sachverhalte beobachtbar, erfassbar und messbar darzustellen, sodass bewertet und überprüft werden kann, inwieweit man der Zielerreichung nähergekommen ist. Die Ergebnisse werden mit den Betroffenen reflektiert, gemeinsam ausgewertet und dokumentiert.

4.3.3 Entwicklungsbericht

Die Verzahnung von Hilfe- und Erziehungs- bzw. Entwicklungsplanung erfolgt durch den Entwicklungsbericht, der auf die im Hilfeplan vereinbarten Ziel-

setzungen Bezug nimmt. Die Erstellung des Entwicklungsberichts ist Aufgabe der Einrichtung bzw. des Trägers. Seine Inhalte sind in angemessener Weise mit dem jungen Menschen zu erörtern.

Der Entwicklungsbericht enthält Auskünfte über den Prozessverlauf, insbesondere über die Mobilisierung von Ressourcen in den Bereichen

- Persönlichkeitsentwicklung,
- Beziehung und Kontaktgestaltung zur betreuenden Fachkraft,
- Schule/Ausbildung,
- lebenspraktischer Bereich inklusive Wohnen, Finanzen und administrative Angelegenheiten,
- soziales Umfeld,
- Freizeit,
- Beziehungen zur Familie,
- Gesundheit,
- ggf. ausländerrechtliche Angelegenheiten,
- Aussagen zu den bisher erreichten Effekten der Hilfe und Überlegungen zu weiteren möglichen Perspektiven.

Der Entwicklungsbericht wird dem Jugendamt rechtzeitig schriftlich vor der Fortschreibung des Hilfeplans vorgelegt. Er versetzt die Teilnehmer des Hilfeplangesprächs in die Lage, den Fortgang der Hilfe konkret zu beurteilen und die nächsten Teilziele zu vereinbaren.

4.3.4 Auswertung des Einzelfalls

Die vorhandenen Unterlagen, insbesondere Erziehungs-, Entwicklungspläne, Entwicklungsberichte und Hilfepläne, werden durch das Jugendamt systematisch ausgewertet, wobei der Grad der Zielerreichung zu bestimmen ist und damit letztlich eine abschließende Beurteilung der erreichten Ergebnisse der Einzelfallhilfe zu treffen ist. Diese Erkenntnisse dienen zudem der Qualitätsentwicklung bei Angeboten des Betreuten Wohnens als Leistung der Jugendhilfe gemäß § 79a SGB VIII.



Weiterführende Dokumente:

- ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt: Sozialpädagogische Diagnose-Tabelle & Hilfeplan, 2013
- Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter: Qualitätsmaßstäbe und Gelingensfaktoren für die Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII, 2015

4.4 Pädagogische Ausgestaltung der Hilfe

4.4.1 Intensität des Angebots

Angebote des Betreuten Wohnens variieren in ihrer Intensität je nach den Erforderlichkeiten des Einzelfalls. Die Intensität der Hilfe richtet sich nach dem Grad der Unterstützung, Begleitung, Beratung und gegebenenfalls auch Kontrolle, die der einzelne junge Mensch zur Strukturierung seines Lebens und der Bewältigung von Anforderungen des Alltags noch benötigt.

Die Intensität der Hilfe ergibt sich aus folgenden Faktoren:

- personelle Ausgestaltung (zeitlicher Umfang der Betreuung, Erreichbarkeit der Fachkraft, Qualifikation der Fachkraft),
- Dauer der Hilfe,
- Formen der Intervention (Beratung, Anleitung, Begleitung, Kontrolle).

Eine geringe Betreuungsintensität kann beispielsweise pädagogisch sinnvoll sein aufgrund des bereits erreichten hohen Grades an Selbstständigkeit des jungen Menschen oder auch, um im Sinne eines niederschweligen Zugangs überhaupt erst einen Beginn der Hilfe zu ermöglichen.

Eine höhere Betreuungsintensität der Hilfe ist insbesondere dann indiziert, wenn zu erwarten ist, dass die Maßnahme bei einer weniger intensiven Ausgestaltung scheitert oder der Betreute dadurch in wirtschaftliche, schulische, berufliche oder persönliche Notsituationen gerät. Auch in Krisensituationen ist häufig eine höhere Betreuungsintensität angezeigt.

Die Dauer der Hilfe richtet sich nach dem individuellen Bedarf im Einzelfall, wobei davon auszugehen ist, dass die Betreuungsintensität mit zunehmender Selbstständigkeit des jungen Menschen abnimmt.

4.4.2 Entwicklungsaufgaben in Angeboten des Betreuten Wohnens

Entwicklungsaufgaben des jungen Menschen liegen insbesondere in folgenden Kompetenzbereichen:

- Umgang mit der eigenen Persönlichkeit: Themenkomplexe wie psychische und physische Gesundheit, Motivation, Identität, Sexualität, Emotionalität, Werteorientierung, altersgemäße Autonomie, realistische Lebensplanung,
- Leben im Umfeld/Auseinandersetzung mit Gemeinschaft/Verantwortung, Mitbestimmung, Regeln, Rechte, Pflichten, Grenzen, Rollenzuschreibung und -findung, konstruktive Konfliktbewältigungsstrategien,
- Auseinandersetzung mit Beziehungen im engeren sozialen Umfeld, Freundschaften, Partnerschaft,
- Alltagsbewältigung, selbstständige Haushaltsführung,
- Schullaufbahn: individuell angemessene Beschulung, Schulwegbewältigung, Hausaufgabenenerledigung, Lernverhalten, Zusammenarbeit mit der Schule,
- berufliche Integration: Berufswahl, Entscheidung über die geeignete Ausbildungs- oder Arbeitsstelle, Arbeitsmotivation, insbesondere Selbstbild, Frustrationstoleranz und Stressbewältigung im Arbeitskontext,
- Integration ins soziale Umfeld: Respekt vor anderen, Abgrenzungsfähigkeit, eigenverantwortliches Handeln, Kontaktfähigkeit und Unternehmungsgeist, Einhalten von gesellschaftlichen Normen, Regeln und Gesetzen,
- Freizeitverhalten und sinnvolle Freizeitgestaltung: Klärung der Interessen und Kompetenzen, Selbstständigkeit, Mobilität, gegebener finanzieller Rahmen,
- Auseinandersetzung mit dem Verhältnis zur Herkunftsfamilie.

Etwaige Rückschritte oder Krisen müssen thematisiert, analysiert und bearbeitet werden. Sie sind gegebenenfalls Anlass zur Überprüfung der Zielsetzungen.

Indikatoren für Erfolg und Stabilität in der Lebensführung sind insbesondere eine realistische Lebensplanung, eine gelingende Alltagsbewältigung, konstruktive Handlungs- und Konfliktlösungsstrategien, tragfähige soziale Bindungen, positive schulische und berufliche Entwicklung und Einhalten gesellschaftlicher Normen und Regeln. Im Blickfeld stehen dabei besonders die Einhaltung festgelegter Absprachen, die zuverlässige Übernahme vereinbarter häuslicher Pflichten, der regelmäßige und pünktliche Besuch der Schule bzw. Ausbildungsstelle, der konsequente Besuch vereinbarter Zusatzhilfen wie Therapie oder Lernhilfe, die Pflege stabiler Kontakte zu wichtigen Freunden und Bezugspersonen sowie eine aktive Freizeitgestaltung.

4.4.3 Gestaltung von Übergängen zu angrenzenden und anschließenden Hilfesystemen

In Angeboten des Betreuten Wohnens kommt der Phase des Übergangs aus der Jugendhilfe heraus in eine eigenständige Lebensführung – oft als Phase des „Leaving Care“ bezeichnet – eine besondere Bedeutung zu. Dieser Prozess geht einher mit der Vorbereitung auf die Beendigung der Jugendhilfemaßnahme und kann mit Wechseln in andere Hilfesysteme verbunden sein.

Für die jungen Menschen, die sich zu diesem Zeitpunkt entwicklungspsychologisch betrachtet in einer besonders sensiblen Phase befinden, kann sich hierbei ein herausfordernder Spagat ergeben: Die Bewältigung von Entwicklungsaufgaben im Kontext der Stabilisierung der eigenen Persönlichkeit und Etablierung von alltagspraktischen Fähigkeiten auf der einen Seite bei gleichzeitigem Wegfall des bisherigen Unterstützungssystems auf der anderen Seite.

Um die Erreichung der im Hilfeplanverfahren festgelegten Ziele in dieser Phase und auch über das Ende der Jugendhilfemaßnahme hinaus zu sichern,

ist eine frühzeitige Vorbereitung der jungen Menschen im Betreuten Wohnen auf diese Übergänge und deren aktive und prozesshafte Gestaltung unabdingbar. Ziel ist es, ein gelingendes Ineinandergreifen von auslaufendem und anschließendem Hilfesystem zu gewährleisten. Idealerweise geht dieser Übergangsprozess mit der Überschneidung von Leistungsangeboten unterschiedlicher Akteure einher.

Besonderes Augenmerk ist hierbei zum einen noch während der Dauer der Jugendhilfemaßnahme auf die Begleitung der jungen Menschen bei der Anbindung an die jeweils im Einzelfall erforderlichen angrenzenden und weiterführenden Hilfesysteme und auf eine entsprechende Wissensvermittlung zu legen. Zum anderen ist eine frühzeitige und intensive Einbeziehung der an die Jugendhilfe anschließenden Hilfesysteme sowohl im Rahmen des Hilfeplanverfahrens und als auch bei der Durchführung der Hilfe erforderlich.

Die Steuerungsverantwortung für eine gelingende Übergangsbegleitung der jungen Menschen liegt sowohl bei der fallverantwortlichen Fachkraft des Jugendamts (Hilfeplanverfahren) als auch bei der betreuenden Fachkraft des beauftragten Trägers (Durchführung der Hilfe).

Neben dem Aufbau von Kontakten zu Schule, Ausbildungs- oder Arbeitsstelle kommt insbesondere auch die Anbindung an Angebote der Beratungsstellen, der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit oder der Jugendmigrationsdienste in Betracht. Falls notwendig, ist individuelle Unterstützung beim Übergang in andere soziale Sicherungssysteme zu leisten (z. B. Grundsicherung gemäß SGB II, Arbeitsförderung gemäß SGB III). Schließen sich Eingliederungshilfen gemäß SGB XII an, ist eine rechtzeitige Überleitung in den Zuständigkeitsbereich der überörtlichen Sozialhilfeträger – in Bayern die Bezirke – angezeigt. Weiterführende Informationen siehe Kapitel 5.

Kann ein junger Mensch mit Erreichen der Volljährigkeit ganz oder in Teilen nicht selbstständig für seine Angelegenheiten sorgen, ist die zeitnahe Bestellung eines gesetzlichen Betreuers für Bereiche wie finanzielle Angelegenheiten, Wohnungsangelegenheiten oder Gesundheitsvorsorge zu erwägen.



Wesentliche anschließende und angrenzende Hilfesysteme mit Angeboten für die Zielgruppe sind:

- Arbeitsagentur
 - Berufsberatung
 - Jugendberatung (Rechtsberatung, Krisenintervention, Lernberatung etc.)
 - Ausbildungsförderung
 - Jugendberufsagentur
 - Berufsbildungswerk
- Jobcenter
 - Vermittlung in Arbeit
 - Leistungsgewährung von Arbeitslosengeld II
- Berufsschule
- Berufsfachschulen
- Sozialdienste des Jugendamtes
 - Allgemeiner Sozialdienst
 - Jugendhilfe in Strafverfahren
- Sozialdienste anderer Träger (z. B. Asylberatung)
- Kinder- und Jugendpsychiatrie
- Erwachsenenpsychiatrie
- Diagnose- und Therapieeinrichtungen
- Selbsthilfegruppen
- Jugendsozialarbeit
- Offene und verbandliche Jugendarbeit
 - Jugendzentren
 - Jugendverbände
- Erziehungsberatung
- Suchtberatung
- Schuldnerberatung
- Psychosoziale Beratung
- Freizeiteinrichtungen
- Bewährungshilfe
- Wohnungsamt, Wohnungsgesellschaften
- Jugendmigrationsdienst
- Ehrenamtskoordinatoren, örtliche Helferkreise
- ggf. Ausländeramt

4.4.4 Sozialräumliche Anbindung

Junge Menschen im Betreuten Wohnen sollen dabei unterstützt werden, sich für ihre Entwicklung förderliche Ressourcen im Sozialraum zu erhalten oder zu erschließen. Sozialraum ist dabei nicht allein als unmittelbare örtliche Umgebung zu verstehen, sondern als regionale Lebenswelt mit Angeboten für eine sinnvolle Freizeitgestaltung wie z. B. Kultur, Peer-groups oder andere Interessensgruppen (Sportvereine, interkulturelle Veranstaltungen, Religionsgemeinschaften, Initiativen etc.).

Gemeinsam mit dem jungen Menschen soll im Rahmen des Betreuten Wohnens erarbeitet werden, wo positive Bezüge zu Personen oder Institutionen aus dem individuellen Lebenslauf bestehen und wie diese gepflegt oder gegebenenfalls wieder hergestellt werden können. Auf diese Weise soll ein Netzwerk geknüpft werden, das über die Zeit des Betreuten Wohnens hinaus trägt.

Soweit solche Bezüge nicht bestehen, werden junge Menschen unter Berücksichtigung ihrer Neigungen und Interessen dabei gefördert, entsprechende Kontakte aufzubauen und diese zu pflegen.

Die Entwicklung eines positiven sozialen Umfelds ist ein zentraler Bestandteil des pädagogischen Arbeitens im Betreuten Wohnen, weil häufig mit dem Ende der Hilfe auch elementare Kontexte wie Schule, Ausbildung und gewohnter Aufenthaltsort entfallen. Rechtzeitig aufgebaute neue informelle soziale Bezüge entfalten eine stabilisierende Wirkung im Übergang in die Selbstständigkeit (siehe hierzu auch Ausführungen in Kapitel 4.4.3).

4.4.5 Eltern- und Angehörigenarbeit

Ein wesentliches Anliegen der Jugendhilfe ist die Unterstützung der Familien bei der Schaffung oder Wiederherstellung einer gemeinsamen Basis des Zusammenlebens von jungen Menschen mit ihren Eltern. Diesem Ziel können vielfache, in den einzelnen Personen oder dem bestehenden Familiensystem begründete Faktoren entgegenstehen. Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht soll die Rückkehr von Jugendlichen in die Familie zu

erreichen versuchen oder auf ein selbstständiges Leben vorbereiten. Gemäß § 36 SGB VIII muss das Jugendamt alle beteiligten Familienmitglieder bei der Wahl der geeigneten Option beraten.

Gemäß § 37 SGB VIII soll darauf hingewirkt werden, dass die in der Einrichtung für die Erziehung verantwortlichen Personen und die Eltern zum Wohl des jungen Menschen zusammenarbeiten. Durch begleitende Beratung und Unterstützung der Familien soll darauf hingewirkt werden, dass die Beziehung des jungen Menschen zur Herkunftsfamilie gefördert wird.

Im Rahmen der Elternarbeit sind die jeweiligen Problemlagen und Dynamiken in der Familie individuell zu analysieren und zu berücksichtigen. Je nach der Bereitschaft und Fähigkeit der jungen Menschen und ihrer Familien, an der Verbesserung familiärer Beziehungen mitzuwirken, sind geeignete Methoden der Beratung zu entwickeln und dem Beratungsprozess fortlaufend anzupassen. Bei der Zielgruppe des Betreuten Wohnens ist in der Regel davon auszugehen, dass dabei die Verselbstständigung und eine eventuelle Befriedung bestehender Konfliktsituationen im Vordergrund stehen.

Gegebenenfalls bestehende Vormundschaften und Pflegschaften sind in dieses Arbeitsbündnis entsprechend ihrer Rolle und Funktion zwingend einzubinden. Im Wirkungsgefüge junger Mensch – Familie – Jugendamt – Vormund/Pfleger – Träger/Einrichtung soll dabei eine wechselseitige Wertschätzung zum Ausdruck kommen, da dies einen maßgeblichen Einfluss auf einen gelingenden Hilfeverlauf hat.

Die Ziele und der Umfang der Elternarbeit sind mit einer realistischen Perspektive in der Hilfeplanung zu beschreiben. Je nach gemeinsamer Vereinbarung aller Beteiligten können folgende Maßnahmen der Elternarbeit durchgeführt werden:

- Pädagogische Hilfestellung für die Eltern,
- Verbesserung der familiären Kommunikationsstrukturen,
- Förderung der Beziehung zwischen den jungen Menschen und den Eltern.

Folgende Formen der Elternarbeit sind möglich:

- Hausbesuche,
- gemeinsame Besuche mit den jungen Menschen in der Herkunftsfamilie,
- Elterngespräche (gemeinsam oder getrennt), gegebenenfalls an einem neutralen Ort,
- gemeinsame Gespräche von Eltern, jungem Mensch und Pädagogen beim Träger des Betreuten Wohnens,
- gemeinsame Unternehmungen, pädagogische Wochenendseminare etc.,
- telefonische Kontakte, Kontakte über andere Medien.

Im Rahmen des Betreuten Wohnens übt die betreuende Fachkraft im Auftrag der Einrichtung bzw. des Trägers gemäß § 1688 BGB die Aufsichtspflicht über Minderjährige aus. Soweit keine Einschränkung des Sorgerechts besteht, liegt die Verantwortung für die Erziehung jedoch weiterhin bei den Eltern, auch wenn ihr Kind auf Zeit oder Dauer außerhalb der Familie untergebracht ist.

Bei Minderjährigen muss über den Inhalt und den Umfang der übertragenen Rechte zur Personensorge der Sorgeberechtigten an die Einrichtung bzw. den Träger gemäß § 1688 BGB Einvernehmen hergestellt werden. Eine schriftliche Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und Einrichtung bezüglich Entscheidungen zu Angelegenheiten des täglichen Lebens und zur Regelung der damit verbundenen Rollen- und Aufgabenverteilung ist anzuraten.

Der Klärung gegenseitiger Erwartungshaltungen zwischen jungem Mensch, Eltern, Einrichtung bzw. Träger und Jugendamt kommt in diesem Zusammenhang ebenfalls eine bedeutende Rolle zu. Dabei gilt es, vorhandene Ressourcen der Herkunftsfamilie und des näheren sozialen Umfelds zu nutzen.



4.4.6 Beendigung der Hilfe und Anschlussmaßnahmen

Qualifizierte Beendigung der Hilfe

Für eine qualifizierte Beendigung der Hilfe ist für alle Beteiligten möglichst frühzeitig Klarheit über den Zeitpunkt und die Gestaltung der Beendigung sowie über die nachfolgende Lebenssituation des jungen Menschen zu schaffen. Eine Begleitung des Übergangs in die „neue“ Lebenssituation ist zu sichern und – soweit erforderlich – eine Anbindung an weitere Unterstützungs- und Hilfsmöglichkeiten herbeizuführen.

Dementsprechend ist rechtzeitig zu klären, ob nach planmäßiger Beendigung des Betreuten Wohnens noch weiterer Unterstützungsbedarf besteht, und

- ob es sich dabei um einen Bedarf im Rahmen der Jugendhilfe handelt,
- oder ob sich Maßnahmen anderer Institutionen oder Leistungsträger anschließen müssen.

Nach Möglichkeit sollte der junge Mensch nach Ende der Maßnahme in der Wohnung verbleiben und selbst in den Mietvertrag eintreten können. Voraussetzung hierfür ist in der Regel, dass die Kosten der Wohnung im Rahmen der örtlichen Obergrenzen der Grundversicherung liegen.

Zum Maßnahmenende ist ein abschließendes Hilfeplangespräch mit allen Beteiligten zu führen.

Anschlussmaßnahmen und Nachbetreuung

Im Einzelfall kann weiterer Unterstützungsbedarf in Form von Beratung oder ambulanter Hilfe zur Erziehung in Verbindung mit § 41 SGB VIII gegeben sein. Insbesondere in Fragen der Berufsorientierung, der Ausbildung oder beruflicher Qualifizierungsmaßnahmen sowie im Umgang mit Behörden (wie z. B. Vorsprache im Jobcenter oder in der Agentur für Arbeit, Wohngeld- oder BAföG-Antrag) kann weitere Hilfestellung und Unterstützung erforderlich sein, um den Erfolg der gesamten Maßnahme abzusichern und den jungen Menschen zur Selbsthilfe zu befähigen.

Art und Umfang sind im Hilfeplanverfahren festzulegen, sofern die Unterstützung über eine Beratungstätigkeit des Jugendamtes hinausgeht.

Bedarfsbezogen können begleitende und/oder nachsorgende Hilfsangebote bzw. den Alltag stützende Aktivitäten installiert werden, die dem jungen Menschen über das Maßnahmenende hinaus für einen gewissen Zeitraum Rückhalt geben. Hierfür kann unter anderem die Vermittlung in Angebote der Beratungsstellen, der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit, der Jugendmigrationsdienste oder in Angebote anderer Sicherungssysteme in Betracht kommen.

Für vertiefte Informationen zur Gestaltung von Übergängen zu angrenzenden und anschließenden Hilfesystemen siehe Kapitel 4.4.3 und 5.4.

Unplanmäßige Beendigung

Zeichnet sich ein Abbruch der Maßnahme ab, so sind das zuständige Jugendamt und gegebenenfalls die Personensorgeberechtigten über die Vorgänge unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Gegebenenfalls sind auch Schule bzw. Ausbildungsstelle und andere relevante Dritte zu informieren.

Seitens des Jugendamtes ist unverzüglich ein Hilfeplangespräch mit nach Möglichkeit allen Beteiligten anzuberaumen. Hierbei ist der Abbruch der Maßnahme zu thematisieren und zu reflektieren. Verschiedene Möglichkeiten in der Gestaltung des weiteren Hilfeverlaufs sollen erörtert werden. Die Einrichtung bzw. der Träger erstellt einen Bericht, der Auskunft über Gründe und Hergang der unplanmäßigen Beendigung gibt.

Bei Minderjährigen ist vor einer unplanmäßigen Beendigung der Jugendhilfemaßnahme seitens des Jugendamtes, der Einrichtung bzw. des Trägers und der Personensorgeberechtigten die anschließende Übernahme der Aufsichtspflicht verbindlich zu klären und sicherzustellen. In die Klärung weiterführender Perspektiven soll die Einrichtung bzw. der Träger eingebunden werden.

4.4.7 Hilfe für junge Volljährige und Nachbetreuung gemäß § 41 SGB VIII

Gemäß § 41 SGB VIII soll jungen Volljährigen Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen erforderlich ist. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden. Gemäß § 41 Abs. 3 SGB VIII soll der junge Volljährige auch nach Beendigung der Hilfe bei der Verselbstständigung im notwendigen Umfang beraten und unterstützt werden.

Bezüglich des Anspruchs auf Jugendhilfeleistungen tritt mit Erreichen der Volljährigkeit der junge Mensch an die Stelle der Personensorgeberechtigten und wird somit selbst zum Leistungsberechtigten. Soll die Jugendhilfemaßnahme über das 18. Lebensjahr hinaus fortgesetzt werden oder Jugendhilfe nach Vollendung des 18. Lebensjahres neu gewährt werden, so ist entsprechend ein Antrag auf Hilfe für junge Volljährige von dem jungen Menschen selbst zu stellen. Bei laufenden Jugendhilfemaßnahmen soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe rechtzeitig darauf hinwirken, dass der junge Mensch beim Erreichen des 18. Lebensjahres einen Antrag auf Fortsetzung der Hilfemaßnahme stellt, sofern die Hilfe weiterhin erforderlich ist.

Bei der Gewährung von Hilfen für junge Volljährige wird der Mitwirkungsbereitschaft des jungen Menschen eine erhöhte Bedeutung beigemessen. In diesem Kontext sollte der junge Mensch seine Motivation für die Jugendhilfemaßnahme und seine damit verbundenen Ziele und Perspektiven selbst benennen können und aktiv an der Hilfestaltung mitwirken.



5 Kooperation, Vernetzung und Schnittstellen

5.1 Schule, Ausbildung, Beruf

Ein erfolgreicher Schulabschluss und gelingender Übergang in Ausbildung und Beruf ist für junge Menschen in der Regel der Schlüssel zu einem unabhängigen, selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Leben.

Fachkräfte in Angeboten des Betreuten Wohnens suchen mit den jungen Menschen in Zusammenarbeit mit Bildungseinrichtungen nach der persönlich passenden Schullaufbahn und begleiten in Absprache mit der jeweiligen Bildungseinrichtung die schulische Entwicklung des jungen Menschen. Bei Bedarf wird geeignete Hilfe beim Lernen geleistet oder organisiert (z. B. Nachhilfe oder schulische Fördermaßnahmen).

Ab dem Zeitpunkt, an dem vorherzusehen ist, welcher Schulabschluss voraussichtlich erreicht wird, ist mit dem jungen Menschen zu beraten, welche Ausbildungen und Berufe für ihn geeignet erscheinen. Zentraler Kooperationspartner in Fragen der Berufsorientierung ist hierbei insbesondere die Bundesagentur für Arbeit oder einer vor Ort organisierten Jugendberufsagentur.

Darüber hinaus werden Beratungsstellen, die zu Einzelfragen ebenfalls in Anspruch genommen werden können, von folgenden Stellen unterhalten:

- von den Industrie- und Handelskammern, den Handwerkskammern, den Landwirtschaftskammern und den Kammern der freien Berufe,
- vom Berufsbildungsinstitut (BiBB),
- von den Spitzenverbänden der Wirtschaft (BDA, BDI, DIHK und ZDH),
- von den Gewerkschaften,
- von den Berufsbildungswerken,
- von den Berufsschulen, Berufsfachschulen und

- überbetrieblichen Einrichtungen mit einer Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung,
- von der Studienberatung.

Die Fachkräfte in Angeboten des Betreuten Wohnens stehen den jungen Menschen, den Ausbildungsstätten und -betrieben als Ansprechpartner zur Verfügung, um geeignete Unterstützung bei Problemen der Arbeitsmotivation, der Zuverlässigkeit, der Frustrationstoleranz und der Stressbewältigung im Arbeitskontext zu leisten.

5.2 Ausbildungs- und Arbeitsförderung gemäß SGB III

Nicht immer gelingt der Übergang in Ausbildung und Berufstätigkeit auf Anhieb. Für Jugendliche, die an dieser Stelle besonderer Unterstützung bedürfen, steht eine Vielzahl von staatlichen Leistungen und Angeboten zur Verfügung. Sofern der junge Mensch nicht Arbeitslosengeld II bezieht, sind für die Leistungserbringung die Agenturen für Arbeit zuständig.

Geeignete Unterstützungsmöglichkeiten sind im Einzelfall mit den jeweils zuständigen Sachbearbeitungen zu besprechen.

Gängigste Eingliederungsleistungen nach dem dritten Sozialgesetzbuch sind:

- Berufsausbildungsbeihilfe § 56 ff. SGB III,
- Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB) § 51 SGB III,
- Einstiegsqualifizierung (EQ) § 54a SGB III,
- Ausbildungsbegleitende Hilfen (abH) § 75 SGB III,
- Außerbetriebliche Berufsausbildung (BaE) § 76 SGB III,
- Berufseinstiegsbegleitung § 49 SGB III,
- Assistierte Ausbildung § 130 SGB III.

Weitere Projekte und Instrumente zur Förderung Jugendlicher an den Übergängen Schule – Ausbildung – Beruf finden sich in der Beispielsammlung zur Initiative „Fit für die Zukunft – Chancengleichheit für alle jungen Menschen in Bayern“ unter

http://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_internet/arbeit/1506_fit_fuer_die_zukunft_beispielsammlung.pdf.

Individuelle Fördergelder aus einer der Jugendhilfe zweckgleichen Leistung, wie z. B. Berufsausbildungsbeihilfe (BAB), müssen in vollem Umfang an den öffentlichen Jugendhilfeträger abgetreten werden.

5.3 Medizinische und/oder therapeutische Maßnahmen gemäß SGB V

Im Einzelfall bestehende emotionale, seelische und psychische Belastungen von jungen Menschen können eine Ergänzung des Betreuten Wohnens durch therapeutische und/oder kinder- und jugendpsychiatrische Hilfen erfordern.

Wechselt ein junger Mensch aus einer anderen Hilfeform in das Betreute Wohnen und wurde in der Vormaßnahme eine kinder- und jugendpsychiatrische oder psychotherapeutische Behandlung durchgeführt, so ist im Zusammenwirken mit deren Fachkräften unter Berücksichtigung der sozialdatenschutzrechtlichen Bestimmungen die weitere Behandlungsbedürftigkeit im Rahmen der Hilfeplanung zu prüfen und bei Bedarf fortzuführen.

Handelt es sich beim Betreuten Wohnen um eine Erstmaßnahme, kann im Betreuungsverlauf deutlich werden, dass eine Vorstellung in der Kinder- und Jugendpsychiatrie, im Falle der Volljährigkeit in der Erwachsenenpsychiatrie, erforderlich ist.

Wird eine solche Behandlung ergänzend zur pädagogischen Hilfe initiiert, muss dies mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten, bei Volljährigkeit mit Einverständnis der jungen Menschen und unter der jeweiligen Entbindung von der Schweigepflicht geschehen.

Bei ambulanten therapeutischen oder psychiatrischen Maßnahmen ist der junge Mensch in geeigneter Weise zu begleiten.

Während eines stationären Aufenthalts in der Kinder- und Jugendpsychiatrie oder der Erwachsenenpsychiatrie im Verlauf des Betreuten Wohnens stehen die Fachkräfte der öffentlichen und freien Jugendhilfe als Ansprechpartner weiterhin unterstützend zur Verfügung.

Im Sinne der Selbstständigkeitsentwicklung kann das Gesundheitsmanagement (verlässliche Einnahme von Medikamenten, Einhaltung von Terminen etc.) ein bedeutendes Element der pädagogischen Aufgabenstellung im Betreuten Wohnen sein. Eine therapeutische Intervention selbst ist jedoch nicht Bestandteil des Betreuten Wohnens.

Wird das Betreute Wohnen auf der Rechtsgrundlage des § 35a SGB VIII als Eingliederungshilfe bei (drohender) seelischer Behinderung durchgeführt, muss bei der Beendigung der Maßnahme der weitere Hilfebedarf im Zuständigkeitsbereich des überörtlichen Sozialhilfeträgers geprüft und ein entsprechender Übergang vorbereitet werden.

Im Rahmen von Rehabilitation und beruflicher Wiedereingliederung ist zu prüfen, ob Leistungen gemäß SGB V und/oder durch die Rentenversicherungsträger vorrangig zum Tragen kommen.

5.4 Überleitung in andere Hilfesysteme

5.4.1 Grundsicherung für Arbeitsuchende gemäß SGB II

Werden Jugendhilfemaßnahmen beendet und kann der junge Mensch seinen Lebensunterhalt noch nicht selbstständig bestreiten, muss gemeinsam mit dem jungen Menschen dafür gesorgt werden, dass rechtzeitig Anträge nach SGB II gestellt werden, sodass keine Finanzierungslücke für den jungen Menschen entsteht.

Die unter 5.2 genannten Leistungen des SGB III stehen bei Bedarf (mit Einschränkungen) auch jungen Menschen zur Verfügung, die selbst Arbeitslosengeld II beziehen oder in einer Bedarfsgemeinschaft



leben. Junge Menschen ohne Berufsabschluss sollen dabei vorrangig in eine Ausbildung vermittelt werden. Zuständige Stellen nach dem SGB II sind die Jobcenter bzw. die gemeinsamen Einrichtungen der Träger der Agentur für Arbeit und der kreisfreien Städte bzw. Landkreise als kommunale Träger (z. B. Jugendberufsagenturen).

Darüber hinaus können dieser Zielgruppe noch weitere Förderungen gemäß SGB II zur Verfügung stehen:

- kommunale Eingliederungsleistungen § 16a SGB II,
- freie Förderung § 16f SGB II,
- Förderung schwer zu erreichender junger Menschen § 16h SGB II,
- nachgehende Betreuung § 16g SGB II.

Auch für die nach SGB II finanzierten Instrumente und Projekte gibt die Beispielsammlung zur Initiative „Fit für die Zukunft – Chancengleichheit für alle jungen Menschen in Bayern“ einen erweiterten Überblick.

Bereits während des Aufenthalts in einer stationären Jugendhilfemaßnahme kommen für junge Menschen Leistungen der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII) als zu integrierender Bestandteil der Hilfen zur Erziehung (§ 27 Abs. 3) in Betracht. Bei einem Übergang in die Grundsicherung können diese Maßnahmen eine eigenständige Bedeutung entfalten.

Zwar haben Leistungen zur Vermittlung und Eingliederung von jungen Menschen nach SGB II und III grundsätzlich Vorrang zu Leistungen des SGB VIII, entscheidend für die Zuständigkeit der Leistungserbringung ist jedoch der sozialpädagogische Unterstützungsbedarf des benachteiligten und individuell beeinträchtigten jungen Menschen. Dem Auftrag zur Abklärung dieses Bedarfs vonseiten der Fachkräfte der Jugendhilfe sowie dessen Geltendmachung gegenüber den zuständigen Trägern kommt daher an dieser Schnittstelle besondere Bedeutung zu. Als Angebote der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit stehen zum Beispiel individuelle sozialpädagogische Hilfen, Beratungsangebote, aufsuchende/mobile Jugendsozialarbeit und niedrigschwellige Beschäftigungsmaßnahmen in Jugendwerkstätten zur Verfügung. Weiterführende Informationen:

www.lagjsa-bayern.de

Mit Blick auf die Abgrenzungsschwierigkeiten im Zuständigkeitsdreieck von Jobcenter, Agentur für Arbeit und Jugendamt ist an dieser Stelle auch auf die Jugendberufsagenturen hinzuweisen. Laut Koalitionsvertrag der Bundesregierung vom 16. Dezember 2013 sollen sie flächendeckend in ganz Deutschland eingerichtet werden. In Bayern entstanden in diesem Rahmen bereits eine Vielzahl von Modellen und Kooperationsvereinbarungen mit dem Ziel der Bündelung der Leistungen nach SGB II, III und VIII für U-25-Jährige, der Verbesserung der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit hinsichtlich der Harmonisierung, Vernetzung und Anschlussfähigkeit der Angebote sowie einer koordinierenden Leistungserbringung.

Die Ausgestaltung der Kooperationen ist regional sehr unterschiedlich und folgt bisher noch keinem einheitlichen Modell. Insbesondere in Kommunen, in denen die Hilfeleistungen unter einem Dach zusammengefasst wurden, können Jugendberufsagenturen als wichtige Anlaufstellen für junge Menschen mit multiplen Problemlagen fungieren.

5.4.2 Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

Für Schüler und Studierende, die sich in einer stationären Jugendhilfemaßnahme befinden, kommt der Bezug von Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) nicht in Betracht, da in diesen Fällen der Lebensunterhalt bereits Bestandteil der Jugendhilfeleistung ist. Beim Übergang in die Selbstständigkeit kann die frühzeitige Beantragung von BAföG-Leistungen zur Finanzierung des Lebensunterhalts jedoch entscheidend sein.

Auch für junge Menschen, die sich in einer ambulanten Jugendhilfemaßnahme befinden, ist die Beantragung von BAföG-Leistungen möglich. Der Antrag ist schriftlich beim zuständigen Amt für Ausbildungsförderung einzureichen. Die dabei geforderten Unterlagen der Eltern stellen manche Betroffenen vor eine nicht zu überwindende Hürde. In diesem Fall können die zuständigen Ämter nach § 36 BAföG von einer solchen Nachweispflicht absehen.

Förderfähig ist gemäß § 2 BAföG der Besuch von

- weiterführenden allgemeinbildenden Schulen ab Klasse 10 [§ 2 Abs. 1 Nr. 1 BAföG],
- Berufsfachschulen, der eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, einschließlich der Klassen aller Formen der beruflichen Grundbildung (z. B. Berufsvorbereitungsjahr), ab Klasse 10 [§ 2 Abs. 1 Nr. 1 BAföG],
- Fach- und Fachoberschulklassen, der eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt [§ 2 Abs. 1 Nr. 1 BAföG],
- Berufsfachschulklassen und Fachschulklassen, der eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, sofern sie in einem zumindest zweijährigen Bildungsgang einen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln [§ 2 Abs. 1 Nr. 2 BAföG],
- Fach- und Fachoberschulklassen, der eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt [§ 2 Abs. 1 Nr. 3 BAföG],
- Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen, Abendgymnasien und Kollegs [§ 2 Abs. 1 Nr. 4 BAföG],
- Höheren Fachschulen und Akademien [§ 2 Abs. 1 Nr. 5 BAföG],
- Hochschulen [§ 2 Abs. 1 Nr. 6 BAföG].

5.4.3 Übergänge in Leistungen der Sozialhilfe gemäß SGB XII

Im Anschluss an das Betreute Wohnen können Leistungen der Sozialhilfe, vor allem die Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 ff. SGB XII, eine Rolle spielen. Zuständig für die Leistungserbringung sind in Bayern die Sozialhilfeverwaltungen bei den Landratsämtern, kreisfreien Städten und Bezirken.

Bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres haben diese Hilfen einen klaren Nachrang gegenüber Leistungen der Jugendhilfe. Doch auch hier ist die Klärung des individuellen Unterstützungsbedarfs ausschlaggebend. Leistungen nach § 67 ff. SGB XII gehen immer dann vor, wenn ausschließlich die Behebung von Mängellagen (z. B. allein das Fehlen von Unterkunft) im Vordergrund steht. Meist ergibt sich der Leistungsbedarf aus akuten Notlagen wie Wohnungslosigkeit, Abhängigkeit oder der Lebenssituation nach Straftent-

lassung. Angebote der Wohnungslosenhilfe decken an dieser Stelle einen niedrighwelligen Unterstützungsbedarf der jungen Menschen (beispielsweise durch verminderte Mitwirkungserwartungen). Vonseiten der Jugendhilfe sind in diesen Fällen die spezifischen sozialpädagogischen Unterstützungsbedarfe zu prüfen.

Neben den Hilfen nach § 67 ff. SGB XII ist auch der Übergang in die Eingliederungshilfe für Menschen mit körperlicher und/oder geistiger Behinderung nach § 53 SGB XII zu nennen.

Aufgrund der bestehenden Teilung der Zuständigkeiten von Jugend- und Sozialhilfe für junge Menschen mit (drohender) Behinderung sind folgende Abgrenzungen zu beachten:

- Für junge Menschen mit wesentlicher (drohender) körperlicher oder geistiger Behinderung gehen die Eingliederungsleistungen nach SGB XII vor.
- Hat ein junger Mensch neben einer körperlichen oder geistigen Behinderung, die Maßnahmen der Eingliederungshilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erfordert, auch eine seelische Behinderung, die die gleichen Maßnahmen der Eingliederungshilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch erfordert, oder ist er von einer solchen Mehrfachbehinderung bedroht, so werden diese Maßnahmen der Eingliederungshilfe durch die Träger der Sozialhilfe nach den Vorschriften des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gewährt, vgl. Art. 64 Abs. 1 AGSG.
- Für junge Menschen mit einer ausschließlich (drohender) seelischen Behinderung ist die Jugendhilfe gem. § 35a SGB VIII zuständig.

Für den Leistungsbezug der Eingliederungshilfen nach § 53 SGB XII ist sowohl das Vorliegen einer wesentlichen Behinderung als auch eine Einschränkung der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben entscheidend. Zum Leistungsspektrum gehören beispielsweise:

- Hilfen zur angemessenen Schulbildung,
- Hilfen zum Besuch der Fachschule oder Hochschule,
- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation,
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben,



- Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft (z. B. Kommunikationshilfen einschließlich Computer),
- Hilfen zum selbstbestimmten Wohnen,
- Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben,
- Besuchsbeihilfe bei stationärer Unterbringung.

Bis zum Ende des Jahres 2020 erfolgt die Umsetzung des zweiten Teils des Bundesteilhabegesetzes. Dieser entspricht der aus dem SGB XII herausgelösten und reformierten Eingliederungshilfe.

Zur Bedarfsabklärung und um eine gelingende Gestaltung des Übergangs in Maßnahmen der Eingliederungshilfe unter Einbeziehung des Bundesteilhabegesetzes sicherzustellen, ist frühzeitig Kontakt zu den zuständigen Trägern der Sozialverwaltung (Sozialämter als örtliche und Bezirke als überörtliche Sozialhilfeträger) aufzunehmen.

6 Rahmenbedingungen und Finanzierung

6.1 Leistungserbringer

Ein Leistungserbringer muss fachlich geeignet und nachhaltig in der Lage sein, das Recht eines jeden jungen Menschen auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Person nach § 1 SGB VIII zu erfüllen. Hierzu hat er Personal, Räume und Organisationsstrukturen vorzuhalten, die zur Erfüllung der in diesen Empfehlungen genannten Kriterien geeignet sind. Der Leistungserbringer muss dabei auch über ausreichend wirtschaftliche Ressourcen verfügen. Insbesondere bei Krisen, Notfällen, veränderten Rahmenbedingungen oder Gesetzesänderungen muss er in der Lage sein, die Hilfe – angepasst an die aktuelle Betreuungsnotwendigkeit des jungen Menschen – fortzuführen.

Für die Betreuung der jungen Menschen sind pädagogische Fachkräfte – möglichst mit Berufserfahrung – einzusetzen. Im Regelfall handelt es sich hierbei um Sozialpädagogen/-pädagoginnen mit staatlicher Anerkennung.

Vom pädagogischen Personal und von eventuell zusätzlich eingesetzten Ehrenamtlichen muss sich der Leistungserbringer vor Tätigkeitsbeginn ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen, welches die persönliche Geeignetheit im Sinne von § 72a SGB VIII bestätigt.

Die Hilfe und Betreuung wird im sozialen Umfeld des jungen Menschen angeboten.

Durch räumliche Nähe zum Angebot sorgt der Träger für eine stets zügige Qualitätssicherung und -entwicklung der Leistung. Insbesondere in krisenhaften Situationen und bei unvorhergesehenen Ereignissen hat er die Präsenz einer vertretungsbefugten Leitung und/oder Fachdienst vor Ort in einem angemessenen Zeitraum sicherzustellen.

Der Leistungserbringer soll eine Nachbetreuung auf Anfrage im Anschluss an die Hilfe gewährleisten kön-

nen, damit eine Kontinuität für den betreuten jungen Menschen erreicht wird.

Der Leistungserbringer hat dem Jugendamt gegenüber seine Leistungen qualitativ und quantitativ darzustellen und soll eine vertragliche Vereinbarung gemäß §§ 78a ff. SGB VIII treffen.

Zur Qualitätserhaltung und Qualitätsentwicklung gehören auch stetige berufliche Fort- und Weiterbildungen, die der Leistungserbringer seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern intern oder extern anbietet. Die Qualität der angebotenen Arbeit und laufenden Prozesse wird durch regelmäßige Besprechungen sowie durch fachliche und persönliche Reflexion gesichert.

Für jeden betreuten jungen Menschen ist eine Personenakte mit allen erforderlichen Dokumenten und Aufzeichnungen über den Betreuungsverlauf zu führen. Der Leistungserbringer sorgt für umfassende Maßnahmen zum Schutz aller persönlichen Daten nach den geltenden gesetzlichen Vorgaben (siehe auch Kapitel 6.4).

6.2 Qualitätsentwicklung

Die Entwicklung und Gewährleistung der Qualität von Angeboten des Betreuten Wohnens stehen in der gemeinsamen Verantwortung des Trägers der Einrichtung bzw. des Angebots, des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und der zuständigen Betriebs-erlaubnis erteilenden Behörde. Die Gewährleistung der Qualität der Leistungserbringung, die Entwicklung und Bewertung der Qualität sowie deren Nachweise sind die dauerhaften Aufgaben des Trägers der Einrichtung.

Der Träger der Einrichtung bzw. des Angebots setzt hierfür Qualitätsentwicklungsmaßnahmen ein und weist dies hinsichtlich Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität in einer Qualitätsentwicklungsvereinbarung nach. Darin werden im Wesentlichen die Qualitätsgrundsätze für die Leistungsangebote beschrieben, Konzepte der Qualitätsentwicklung und geeignete Formen zu deren Umsetzung und Gewährleistung vereinbart sowie Leitlinien zur Bewertung der Qualität der Leistungsangebote und der Qualitätsentwicklung festgelegt.



Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die zuständige Betriebserlaubnis erteilende Behörde begleiten den Prozess der Qualitätsentwicklung in fachlicher Diskussion bzw. im Rahmen der heimaufsichtlichen Beratung (vgl. Kapitel 3.3).

6.2.1 Strukturqualität

Personal

Wirksamkeit und Effizienz der Hilfe werden in entscheidendem Maße von den in der Einrichtung bzw. den Angeboten tätigen Fachkräften bestimmt. Qualitätsmanagement in Form von Personalmanagement und -entwicklung zählen zu den wichtigsten Aufgaben der Einrichtungs- bzw. Angebotsträger. Hierzu gehören insbesondere geeignete Konzepte und Maßnahmen

- der Personalgewinnung,
- der Personalauswahl,
- der Einarbeitung des Personals,
- der Personalbindung,
- der Personalentwicklung (Fort- und Weiterbildung) und
- der Personalführung.

Hinsichtlich der persönlichen Eignung haben die Träger nachzuweisen, dass für das Personal Führungszeugnisse nach § 30a BZRG vor einer Beschäftigungsaufnahme vorliegen. Diese sind vom Träger in regelmäßigen Abständen erneut anzufordern und zu prüfen (§ 45 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII). Der Bayerische Landesjugendhilfeausschuss empfiehlt hierfür einen Überprüfungszeitraum von fünf Jahren.

Personen mit Eintragungen im Führungszeugnis im Sinne des § 72a SGB VIII sind generell von einer Beschäftigung ausgeschlossen. Dies gilt in gleicher Weise für neben- und ehrenamtlich tätige Personen.

Weiterführende Dokumente:

- Bayerischer Landesjugendhilfeausschuss:
Fachliche Empfehlungen zur Handhabung von § 72a SGB VIII, 2013

Konzeption

Nach § 45 Abs. 2 SGB VIII ist eine schlüssige, nachvollziehbare und angebotsbezogene Konzeption erforderlich. Sie enthält u. a. Aussagen

- zum Leitbild bzw. zu ethischen und weltanschaulichen Grundhaltungen,
- zur Trägerstruktur, zur Zielgruppe, zu den Ausschlusskriterien,
- zur Krisenintervention (Kriseninterventionskonzept),
- zu methodischen Schwerpunkten der Arbeit,
- zur Fachberatung, Fortbildung und Supervision,
- zur vorgesehenen Größe bzw. Kapazität der Einrichtung bzw. des Einrichtungsteils,
- zum Aufnahmeverfahren und zu den Aufnahmekriterien,
- zu den Ressourcen vor Ort (Sozialraum, Infrastruktur und Kooperation, vgl. Kapitel 4 und 5),
- zu den Möglichkeiten der gesellschaftlichen und sprachlichen Integration,
- zu den Möglichkeiten der Beteiligung und Beschwerde (vgl. Kapitel 3.1) und
- zum Schutz junger Menschen (vgl. Kapitel 3.2).

Gebäude/Räume

Die Gebäude und Räume müssen hinsichtlich Lage, Raumstruktur/-ausstattung/-größe die Umsetzung der Konzeption/Leistungsbeschreibung gewährleisten. Sie müssen den Anforderungen baurechtlicher Bestimmungen als Wohnraum entsprechen. Die Prüfung der Geeignetheit der räumlichen Gegebenheiten erfolgt im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens.

6.2.2 Prozessqualität

Der Träger der Einrichtung bzw. des Angebots und das fallzuständige Jugendamt tragen die gemeinsame Verantwortung für eine engmaschige Verständigung über Fortgang und Erfolg einer zeitlich strukturierten und zielgerichteten Hilfe.

Die Sicherung der Qualität der Hilfeplanprozesse erfolgt durch die unter Kapitel 4.3 genannten

Elemente der Hilfestellung (Sozialpädagogische Diagnose und Hilfeplan, Erziehungs- und Entwicklungsplanung, Entwicklungsbericht).

6.2.3 Ergebnisqualität

Über die in Kapitel 4.3 beschriebene systematische Auswertung des Einzelfalls erfolgt eine Beurteilung der erreichten Ergebnisse der Hilfe durch den Träger und durch das Jugendamt. Diese Erkenntnisse dienen zunächst als Grundlage für eine (gemeinsame) Bewertung über die Erfolge der geleisteten Hilfe bei Beendigung.

Im Sinne einer reflexiven Organisationskultur bilden diese Erkenntnisse die Grundlage für die Weiterentwicklung der Strukturen und Prozesse durch den Träger.

Aufseiten des Jugendamtes dient die systematische Auswertung der einzelnen Fallverläufe und -ergebnisse durch die Jugendhilfeplanung der Qualitätsentwicklung bei Angeboten des Betreuten Wohnens als Leistung der Jugendhilfe gemäß § 79a SGB VIII.

6.3 Finanzierung

Die Finanzierung von Angeboten des Betreuten Wohnens erfolgt auf Grundlage einer Entgeltvereinbarung gemäß §§ 78a ff. SGB VIII¹. Die detaillierte Ausgestaltung des Angebots und die weiteren Rahmenbedingungen der Hilfe sind in den jeweiligen Entgelt-, Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen dargestellt.

Die Miete in ortsüblicher Höhe und die Kosten für den Lebensunterhalt sind Bestandteil der Vereinbarung, können aber separat im Entgelt vereinbart werden.

Insbesondere in Fällen, in welchen ein Wechsel in ein anderes Sozialleistungssystem bei gleichzeitigem Verbleib des jungen Menschen in der Wohnung

angestrebt wird, ist unter Umständen die örtliche Mietobergrenze zu beachten.

An den jungen Menschen sind zu dessen Verfügung Leistungen zum Lebensunterhalt gemäß § 39 Abs. 2 SGB VIII in Höhe des Regelsatzes gemäß SGB XII inklusive des monatlichen Barbetrags (Taschengeld) auszuzahlen. Mit diesen Mitteln muss der junge Mensch seinen Alltag und Lebensunterhalt bestreiten.

Darüber hinaus wird gemäß § 8 Abs. 3 Rahmenvertrag für individuelle Sonderaufwendungen für die jungen Menschen in stationärer Unterbringung eine jährliche Pauschale einrichtungsbezogen gewährt, siehe Kapitel 6.3.2. Zusätzlich benötigte Leistungen sind jeweils gesondert zu vereinbaren und individuell beim Kostenträger zu beantragen.

6.3.1 Hinweise

Kosten der Wohnung

Im Folgenden finden sich einige Erläuterungen zu den Kosten der Wohnung bei Angeboten des Betreuten Wohnens.

Eine Kostenübernahme der nachfolgend dargestellten „Kann“-Leistungen im Bereich der Kosten für Makler und Kautionsdienst dient in der Praxis insbesondere dazu, Angebote des Betreuten Wohnens bedarfsgerecht beenden zu können. Dieser Aspekt erlangt vor dem Hintergrund der Wohnungsnot in Ballungsräumen in und um kreisfreie Städte und Kreisstädte in Bayern eine besondere Bedeutung.

Eine entsprechende Kostenübernahme hat sich in Abhängigkeit zu den jeweils regionalen Gegebenheiten auf dem Wohnungsmarkt in der Jugendhilfepraxis bewährt und ist unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen zu empfehlen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn durch eine Kostenübernahme die Verselbstständigung des jungen Menschen im Sinne der Hilfeplanung schneller erreicht werden kann und sich die Kostenübernahme in Folge zielführend und positiv auf die Beendigung der stationären Jugendhilfemaßnahme auswirkt.

¹ Ausnahme: Bei Angeboten freier Träger, die keinem Wohlfahrtsverband angehören, erfolgt die Finanzierung auf Grundlage einer Vereinbarung über die Höhe der Kosten gemäß § 77 SGB VIII.



Die Entscheidung über die Kostenübernahme obliegt dem fallzuständigen Jugendamt. Ob die Kriterien für eine Kostenübernahme erfüllt sind, ist im Einzelfall im Rahmen des Hilfeplanverfahrens zu prüfen, festzustellen und festzuhalten.

Maklergebühr:

Eine Maklergebühr für eine Wohnung im Anschluss an das Betreute Wohnen kann vom Kostenträger zusätzlich erstattet werden.

Kaution:

Eine Kaution zu Beginn des Betreuten Wohnens wird in der Regel vom Träger der Maßnahme übernommen.

Eine Kaution für eine Wohnung im Anschluss an das Betreute Wohnen kann bei Bedarf vom Kostenträger in ortsüblicher Höhe übernommen werden. Möglich ist auch ein Darlehen des Kostenträgers.

Nebenkosten der Wohnung:

Diese sind in der Regel in der Miete enthalten. Nicht bestimmbare zentrale Warmwassererzeugung (z. B. Boiler) wird mit einem Mehrbedarf abgegolten, wenn der junge Mensch selbst die Warmwasserkosten mit den Stromkosten bezahlt.

Kosten für Heizung und Warmwasser sind Bestandteil der Mietnebenkosten.

Internet und Telefon

Die einmaligen Kosten für einen Internet- und Telefonanschluss an ein bestehendes Datennetz sollen in angemessener Höhe im Einvernehmen mit dem zuständigen Jugendamt übernommen werden. Die monatlichen Verbrauchsgebühren sind im Rahmen der Kosten für den Lebensunterhalt von dem jungen Menschen selbst zu begleichen.

Kostenbeitrag (Eigenbeteiligung)

Junge Menschen im Betreuten Wohnen, die Einkünfte aus Ausbildung und/oder beruflicher Tätigkeit beziehen, haben gemäß § 94 Abs. 6 SGB VIII einen Kostenbeitrag zu leisten. Der Kostenbeitrag der jungen Menschen beträgt gemäß der derzeit geltenden rechtlichen Bestimmung 75 % ihres nach

§ 93 Abs. 2 SGB VIII bereinigten Einkommens. Hierfür wird jeweils ein Kostenbeitragsbescheid festgesetzt.

Im Einzelfall kann von der Heranziehung abgesehen werden, wenn sonst die Leistung gefährdet würde bzw. sich aus der Heranziehung eine besondere Härte ergäbe (vgl. § 92 Abs. 5 SGB VIII).

Stammt das Einkommen aus sozialem oder kulturellem Engagement, kann der Kostenbeitrag reduziert werden.

Gemäß § 92 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 91 Abs. 1 Nr. 5b SGB VIII sind die Elternteile zu den Kosten des Betreuten Wohnens heranzuziehen. Der Kostenbeitrag bemisst sich auf Grundlage der §§ 93, 94 SGB VIII und der Verordnung zur Festsetzung der Kostenbeiträge für Leistungen und vorläufige Maßnahmen in der Jugendhilfe (Kostenbeitragsverordnung – KostenbeitragsV).

Haftpflicht

Im Rahmen von Angeboten des Betreuten Wohnens wird empfohlen, das Vorhandensein einer Haftpflichtversicherung zu prüfen bzw. den jungen Menschen hinsichtlich des Abschlusses einer solchen zu beraten.

6.3.2 Individuelle Sonderaufwendungen für den jungen Menschen

Individuelle Sonderaufwendungen im Sinne des § 8 Abs. 3 Rahmenvertrag gemäß § 78f SGB VIII sind in einer Jahrespauschale in Höhe von derzeit 930,00 € pro Platz enthalten. Zusätzlich zu dieser Pauschale werden folgende Leistungen genehmigt:

- Familienheimfahrten, sofern deren Notwendigkeit im Rahmen des Hilfeplanverfahrens festgestellt wurde und die Kosten hierfür den zumutbaren Rahmen übersteigen.
- Erstausrüstung für Bekleidung bei neu beginnender Hilfe (diese muss jedoch nicht am Beginn der Hilfe ausgeschöpft werden), vgl. Protokollnotiz zu § 8 Abs. 3 Rahmenvertrag gemäß § 78f SGB VIII.

- Starthilfen in Bezug auf Wohnungserstausstattung; diese werden in der Regel einmal zu Beginn des Betreuten Wohnens bezahlt, sie müssen jedoch nicht am Beginn der Hilfe ausgeschöpft werden. Die Höhe der Erstausstattung wird vom zuständigen Jugendamt festgelegt. Nach Beendigung der Maßnahme gehen die über die Starthilfe finanzierten Ausstattungsgegenstände in das Eigentum des jungen Menschen über.
- Starthilfen in Bezug auf Wohnungserstausstattung beim Wechsel in eine eigene Wohnung am Ende der Jugendhilfemaßnahme können vom Kostenträger übernommen werden.

Gemäß der Protokollnotizen zu § 8 Abs. 3 Rahmenvertrag gemäß § 78f SGB VIII, Stand 21.04.2015, können in begründeten Einzelfällen zusätzliche Kosten, die ausbildungs- und berufsbezogen sind, im Einvernehmen mit dem zuständigen Jugendamt finanziert werden.

Die oben genannten Leistungen sind in voller Höhe für den jungen Menschen zu verwenden.

6.4 Datenschutz

Für die Datenerhebung, Datenspeicherung, Datenübermittlung und Datennutzung durch Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämter) gelten die datenschutzrechtlichen Vorschriften gemäß §§ 61 bis 65 SGB VIII in Verbindung mit § 35 SGB I, § 67 bis 85a SGB X.

Bei Inanspruchnahme von Einrichtungen und Diensten der Träger der freien Jugendhilfe ist sicherzustellen, dass der Datenschutz in entsprechender Weise gewährleistet ist (§ 61 Abs. 3 SGB VIII).

Zu beachten ist insbesondere, dass die zum Zweck persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertrauten Daten gemäß § 65 SGB VIII einem besonderen Vertrauensschutz unterliegen. Werden Sozialdaten an Personen oder Stellen, die nicht in § 35 SGB I genannt sind, übermittelt, dürfen diese die Daten nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie ihnen

befugt übermittelt worden sind (§ 78 Abs. 1 SGB X). Zudem sind die berufliche und dienstliche Geheimhaltungspflicht und die eingeschränkte Offenbarungsbefugnis gemäß § 203 Abs.1 StGB, § 76 SGB X zu beachten.



7 Personal

Grundlage für die Ausführungen zum Personaleinsatz in Angeboten des Betreuten Wohnens bilden die fachlichen Empfehlungen zur Heimerziehung gemäß § 34 SGB VIII (Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses vom 11.03.2014), auf die insbesondere hinsichtlich der personellen Rahmenbedingungen, der Leitungsaufgaben, der Einarbeitung, Fachberatung und Fortbildung sowie der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen verwiesen wird.

Beim Einsatz des Personals ist sowohl in der pädagogischen Betreuung in Angeboten des Betreuten Wohnens als auch in der Fallbearbeitung im Jugendamt auf Kontinuität sowie auf eine tarifliche Bezahlung der Fachkräfte und langfristige Beschäftigungsverhältnisse zu achten.

7.1 Leitungsanteil und Betreuungsschlüssel

Die Berechnung der Personalanteile erfolgt auf Grundlage der Entgeltvereinbarungen gemäß §§ 78a ff. SGB VIII. Es werden folgende Leitungsanteile und Betreuungsschlüssel zugrunde gelegt:

7.1.1 Leitung

Für die Leitung gilt der Schlüssel von einer pädagogischen Fachkraft für 32 junge Menschen (vgl. Orientierungswerte der Regierungen, Stand 04.10.2000). Die Leitungsperson sollte über eine mindestens dreijährige einschlägige Berufserfahrung in der Jugendhilfe verfügen.

7.1.2 Betreuungsschlüssel

Beim Betreuten Wohnen ist von einem Betreuungsschlüssel von vier bis acht jungen Menschen je betreuender pädagogischer Fachkraft in Vollzeitbeschäftigung auszugehen (vgl. Orientierungswerte der Regierungen, Stand 04.10.2000). Abweichungen von diesem Betreu-

ungsschlüssel und zusätzlicher Personalaufwand bedürfen im Einzelfall der Zustimmung des Jugendamts und bei grundsätzlichen konzeptionellen Änderungen der Zustimmung der Heimaufsicht.

Bei Krankheit bzw. Urlaub der betreuenden Fachkraft wird eine Vertretung sichergestellt. Diese erfolgt im Regelfall durch eine pädagogische Fachkraft, die dem jungen Menschen bekannt ist.

7.1.3 Psychologischer Fachdienst

Angebote des Betreuten Wohnens beinhalten nicht standardmäßig einen psychologischen Fachdienst.

Je nach Zielgruppe des Betreuten Wohnens wird ein gegebenenfalls vorhandener psychologischer Fachdienst entweder über individuelle Zusatzleistungen außerhalb der Leistungsvereinbarung geregelt oder im Rahmen des Entgelts vereinbart.

7.2 Anforderungen an die pädagogischen Fachkräfte in Angeboten des Betreuten Wohnens

Es wird empfohlen, in Angeboten des Betreuten Wohnens pädagogische Fachkräfte zu beschäftigen, die über mehrjährige berufliche Vorerfahrung in vergleichbaren Feldern der Jugendhilfe – insbesondere im Bereich der stationären Erziehungshilfe – verfügen.

Die pädagogische Fachkraft verfügt über einen einschlägigen Studienabschluss bzw. im Einzelfall Berufsabschluss, insbesondere im Bereich der Sozialen Arbeit/Sozialpädagogik oder Heilpädagogik mit staatlicher Anerkennung. Ein ergänzendes Fachwissen, z. B. zu Themen wie Systemisches Arbeiten, Ressourcen- und Lebensweltorientierung, Biografiearbeit, Traumapädagogik, Networking etc. wird für die pädagogische Arbeit in Angeboten des Betreuten Wohnens empfohlen.

Die pädagogische Fachkraft ist kooperations- und teamfähig. Sie ist in der Lage, ihren pädagogischen

Auftrag und die dazugehörigen Arbeitsprozesse weitestgehend selbstständig zu gestalten.

Die pädagogische Fachkraft bringt in ihrer Haltung dem jungen Menschen gegenüber Akzeptanz, Wertschätzung und Toleranz zum Ausdruck. Im individualpädagogischen Prozess baut sie gemeinsam mit dem jungen Menschen eine tragfähige und verlässliche Betreuungsbeziehung auf. Wesentliche persönliche Eigenschaften hierbei sind Empathie, Authentizität und Verlässlichkeit, psychische Stabilität und Belastbarkeit, der professionelle Umgang mit angemessener Nähe und Distanz, Kontaktfreudigkeit und Flexibilität.

Da pädagogische Fachkräfte im Betreuten Wohnen in der Regel allein arbeiten, ist die Bedeutung von regelmäßiger Reflexion im Team, kollegialem Austausch, Beratung durch Leitung und/oder Fachdienst und Supervision besonders hervorzuheben. Die regelmäßige Teilnahme an kollegialer Beratung und Supervision sowie der Zugang zu Fort-/Weiterbildungsangeboten sind sicherzustellen.

7.3 Ausgestaltung eines psychologischen Fachdienstes

Eine zusätzliche Begleitung und Unterstützung des jungen Menschen durch einen psychologischen Fachdienst ist von dessen persönlichen Lebensumständen und seinem individuellem Hilfebedarf abhängig. Sofern ein junger Mensch im Betreuten Wohnen diese Leistung benötigt, wird dieser Bedarf im Hilfeplanverfahren festgestellt. Beispielhaft zu nennen wären in diesen Kontext Persönlichkeits- und Leistungsdiagnostik, besondere Beratungsangebote für den jungen Menschen, Unterstützung in der Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie. Grundlage für die Einrichtung und Ausgestaltung eines psychologischen Fachdienstes ist die Konzeption des Trägers.

Für längerfristige Therapien ist eine Vernetzung mit den örtlichen Beratungsstellen, niedergelassenen Therapeuten und den psychiatrischen Diensten erforderlich, auf die im Krisen- und Bedarfsfall zeitnah

zurückgegriffen werden kann (siehe hierzu auch Kapitel 4.4.3 und 5.3).

Sowohl in der Vernetzung mit dem Team bzw. mit der einzelnen betreuenden Fachkraft als auch im Rahmen der fachlichen Begleitung in Krisensituationen dient der psychologische Fachdienst der kritischen Beobachtung, Intervention und Reflexion.

7.4 Erreichbarkeit der pädagogischen Fachkraft in Angeboten des Betreuten Wohnens

Angebote des Betreuten Wohnens stellen ein niederschwelliges stationäres Betreuungsangebot dar und erfordern bei dem jungen Menschen eine entsprechend fortgeschrittene Entwicklung seiner Eigenständigkeit und Selbstverantwortlichkeit.

Die konkrete Ausgestaltung der Kontakte zwischen jungem Menschen und betreuender Fachkraft ist vom jeweiligen individuellen Hilfebedarf des jungen Menschen abhängig und wird im Rahmen der Hilfeplanung vereinbart. Die Betreuungszeiten richten sich dabei immer nach den individuellen Lebensumständen des jungen Menschen (z. B. Schule und Ausbildung).

Die pädagogische Fachkraft oder ihre Vertreter/-innen sind grundsätzlich tagsüber über Mobiltelefone erreichbar. Erreichbarkeiten in den Abendstunden oder am Wochenende sind individuell zu vereinbaren.

Bei Angeboten des Betreuten Wohnens für Minderjährige ist im Rahmen der Hilfeplanung hinsichtlich der Aufsichtspflicht und der vorgesehenen Betreuungszeiten das Einverständnis der Sorgeberechtigten einzuholen. Eine schriftliche Vereinbarung hierzu zwischen Personensorgeberechtigten und Leistungserbringer wird empfohlen, siehe hierzu auch Kapitel 4.4.5.

Nachtbereitschaftsdienste und Rufbereitschaften sind im Leistungskatalog des Betreuten Wohnens regulär nicht vorgesehen. Sie sind bei Bedarf zusätzlich zum Entgelt mit den Leistungsträgern zu vereinbaren.

Anhang

I. Betreutes Wohnen für unbegleitete ausländische Minderjährige (UMA) und ehemalige unbegleitete ausländische Minderjährige

Unbegleitete ausländische Minderjährige (UMA) und ehemalige UMA sind Teil der in Einrichtungen und Angeboten der Jugendhilfe betreuten jungen Menschen. Je nach individuellem Hilfebedarf können für sie in der Phase der Verselbstständigung auch Angebote des Betreuten Wohnens als notwendige und geeignete Hilfe in Betracht kommen.

Bei der Zielgruppe der UMA und ehemaligen UMA stellt der Umstand des „Unbegleitet-Seins“ – und für einen erheblichen Teil dieser jungen Menschen zudem eine ungeklärte Bleibeperspektive – ein zentrales Thema dar.

Wesentliches pädagogisches Ziel in der Arbeit und Betreuung von UMA und ehemaligen UMA ist unter Berücksichtigung der individuellen Bedarfe die gemeinsame Erarbeitung von realistischen Perspektiven und von Ansatzpunkten zur Integration in die hiesige Gesellschaft. Hierzu zählt insbesondere auch die Auseinandersetzung mit kulturellen Unterschieden und das Vermitteln und Einfordern von Werten, Normen und gesetzlichen Grundlagen, sodass sich die jungen Menschen innerhalb der bestehenden Rahmenbedingungen dauerhaft oder für die Zeit ihres begrenzten Aufenthaltes zurechtfinden. Besonders zu beachten ist dabei, dass die jungen Menschen ihre über viele Jahre in anderen Kulturen erworbene Sozialisation in nur kurzer Zeit an die Anforderungen ihres Gastlandes anpassen müssen.

Der betreuenden Fachkraft kommt bei Angeboten des Betreuten Wohnens die Aufgabe zu, dem UMA bzw. ehemaligen UMA realistische Perspektiven in der hiesigen Gesellschaft aufzuzeigen, dabei sozialräumliche Ressourcen konsequent zu nutzen und im individuell erforderlichen Maß eine eventuell erforderliche

Rückkehr ins Herkunftsland mit zu bedenken. Der inhaltliche Schwerpunkt der Hilfe liegt im Bereich der sozialen Orientierung sowie der schulischen und beruflichen Qualifizierung.

Folgende besonderen Bedarfe der Zielgruppe UMA und ehemalige UMA sind in der Betreuung zu beachten:

- Sprache, Bildung
 - Alphabetisierung und Erwerb von Deutschkenntnissen,
 - Entwicklung einer realistischen schulischen und beruflichen Perspektive,
 - Erwerb schulischer Bildung, Teilnahme an Praktika, Teilqualifizierungen und berufsorientierenden Maßnahmen sowie abhängig vom Aufenthaltsstatus Beginn einer beruflichen Ausbildung.

Eine besondere Herausforderung in der Betreuung von UMA bilden die oft eingeschränkten oder fehlenden Sprachkenntnisse und die daraus resultierenden zeitlichen Bedarfe. Diese sprachlichen Barrieren schlagen sich auf das gesamte Betreuungssetting nieder. Mit der sprachlichen Integration steht und fällt auch die Integration in die Gesellschaft. Deshalb kommt den Angeboten zur Sprachförderung und deren Qualität nicht nur zu Beginn der Betreuung, sondern auch im Rahmen der sprachlich besonders anspruchsvollen beruflichen Ausbildung eine besondere Bedeutung zu.

- Alltag
 - Erwerb von Alltagskompetenzen (Einkaufen, Hygiene, etc.), Unterstützung um sich in der hiesigen Gesellschaft zurechtzufinden,
 - Begleitung bei Ämtergängen (z. B. Ausländeramt).
- Soziale Kompetenzen
 - Erlernen von gewaltfreien Konfliktbewältigungsstrategien (Gewaltprävention),
 - Erlernen von Frustrationstoleranz und Geduld,
 - Erwerb von Kenntnissen über mitteleuropäische Gesellschaftsstrukturen und Kultur (Werte, Normen wie z. B. Gewaltfreiheit, Geschlechterrollen und Umgang mit Sexualität),
 - Aufklärung zum Umgang mit Alkohol und Drogen (Prävention).



- Medizinische Versorgung
 - medizinische Versorgung (z. B. bei Kriegsverletzungen),
 - Wissensvermittlung zum Umgang mit eventuell bestehenden posttraumatischen Belastungsstörungen,
 - Motivation und Begleitung zu eventuell erforderlicher Trauma-Behandlung.

Für viele UMA ist ihre religiöse Herkunft prägend. Sie bekennen sich zu ihren religiösen Wurzeln und wollen ihren Glauben ausüben. Soweit die entsprechenden religiösen Überzeugungen und Ausdrucksformen mit den Normen des deutschen Grundgesetzes und der Bayerischen Verfassung übereinstimmen, sind sie zu achten, die persönliche und gemeinschaftliche Religionsausübung zu gewährleisten und zu unterstützen (Art. 4 GG, Art. 14 UN-Kinderrechtskonvention).

Das grundlegende Ziel der Integration in eine offene Gesellschaft erfordert darüber hinaus die kulturelle und menschliche Begegnung mit anderen Traditionen, Überzeugungen und Ausdrucksformen in Glaubens-, Religions- und Weltanschauungsfragen.

Hinweise:

- Bei UMA und ehemaligen UMA ist für die Anmietung einer Wohnung eine Genehmigung zur privaten Wohnsitznahme der zuständigen Ausländerbehörden erforderlich.
- In der Regel besteht für UMA und ehemalige UMA Residenzpflicht im Rahmen ausländerrechtlicher Vorschriften. In begründeten Fällen ist eine Ausnahmegenehmigung bei der zuständigen örtlichen Ausländerbehörde einzuholen (z. B. für schulische Ausflüge und Fahrten oder die Teilnahme an der landesweiten Partizipationstagung IPSHEIM).

Weiterführende Dokumente:

- Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter: Handlungsempfehlungen zum Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen – Verteilungsverfahren, Maßnahmen der Jugendhilfe und Clearingverfahren, 2017
- Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales: Grundausrichtung der Angebotsge-

staltung für UMA: Zielgruppenspezifische Anforderungen und Bedarfe, 2015

- Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales: Empfehlungen und Orientierungsrahmen zur Organisation einer notwendigen regionalen Angebotsstruktur zur Unterbringung und Versorgung von UMA, 2016
- Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales: Zielgruppe UMA sowie junge Volljährige (ehemalige UMA): Empfehlungen zum Übergangsmanagement berufliche Integration, 2016
- www.uma.bayern.de

II. Unterhaltsrechtliche Aufklärung nach § 92 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII: Urteilsbesprechung

Abgrenzung vollstationärer von ambulanten Leistungen

Der Beschluss des BayVGH München 12 ZB 14.154 vom 28.05.2014 zum Versuch einer Abgrenzung vollstationärer und ambulanten Hilfen zur Erziehung in sonstigen betreuten Wohnformen nach § 34 SGB VIII hat jüngst in der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe erhebliche Irritationen verursacht.

Die Entscheidung erging in Zusammenhang mit einem Verfahren der Heranziehung eines Elternteils zum Kostenbeitrag für die Unterbringung eines jungen Menschen in unterschiedlichen Formen von Hilfe zur Erziehung nach §§ 27, 34 SGB VIII, zuletzt in einer sonstigen betreuten Wohnform.

Das Gericht sah bei einem Betreuungsumfang von ca. 32 Fachleistungsstunden monatlich zur Unterstützung der Verselbstständigung des jungen Menschen die Voraussetzungen einer vollstationären Jugendhilfemaßnahme nicht mehr als gegeben an. Vielmehr sei, ungeachtet der Tatsache, dass der Unterhaltsbedarf des jungen Menschen in voller Höhe durch den Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe gedeckt wurde, bei diesem Betreuungsumfang von einer ambulanten Jugendhilfemaßnahme auszugehen. Demzufolge sei die Heranziehung des Elternteils zum Kostenbeitrag rechtlich nicht gedeckt.

Darüber hinaus vertrat das Gericht die Auffassung, dass bei Bewilligung mehrerer unmittelbar aufeinander folgender Hilfeformen im Sinne des § 34 SGB VIII jeweils vom Beginn einer neuen Jugendhilfeleistung auszugehen sei, zu deren Beginn auch jeweils eine neue Aufklärung des Kostenbeitragspflichtigen über die Folgen der Heranziehung zum Kostenbeitrag für dessen zivilrechtliche Unterhaltsverpflichtung gegenüber dem jungen Menschen im Sinne des § 92 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII zu erfolgen habe.

1. Vollstationäre Hilfen zur Erziehung beinhalten grundsätzlich zwei Komponenten, die nicht völlig unabhängig voneinander betrachtet werden können.

Eine Komponente ist ein pädagogischer/sozialpädagogischer Teil. Die zweite Komponente sind die von der Kinder- und Jugendhilfe nach § 39 Abs. 1 und Abs. 2 SGB VIII verpflichtend zu erbringenden Annexleistungen zum laufenden Unterhaltsbedarf junger Menschen.

Kinder- und Jugendhilfe hat dabei zunächst nach dem Grundsatz der erweiterten Hilfe gemäß § 91 Abs. 5 SGB VIII die gesamten Kosten der Maßnahme zu tragen und ist in einem Folgeschritt berechtigt, diese Kosten durch die einkommensabhängige Heranziehung der Beteiligten zum Kostenbeitrag nach den Vorgaben der §§ 92 bis 94 SGB VIII anteilig zu refinanzieren.

Ihren vollstationären Charakter erhält eine Hilfe zur Erziehung damit nach überwiegender Meinung der Fachpraxis nicht wie vom Gericht angenommen ausschließlich durch die „Erbringung einer Betreuungsleistung, die derjenigen einer Unterbringung in einer Einrichtung über Tag und Nacht im Sinne der normativen Gleichstellung der Unterbringungsformen in § 34 SGB VIII entspricht.“ Vielmehr wird sie erst durch die Kombination mit den Annexleistungen zum Unterhalt nach § 39 SGB VIII zur vollstationären Hilfe. Jede andere Auslegung würde für die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe bedeuten, dass sie zwar verpflichtet wäre, die gesamten Kosten vollstationärer Jugendhilfemaßnahmen zu tragen, eine Refinanzierung über Kostenbeiträge jedoch erst ab einem derzeit nicht definierten Mindestbetreuungsumfang zulässig wäre. Dies würde Sinn und Zweck eines Großteils vollstationärer Hilfen in sonstigen betreuten Wohnformen konterkarieren.

Aufgabe der Hilfen zur Erziehung im Rahmen sonstiger betreuter Wohnformen ist es im Regelfall, jungen Menschen, die einen gewissen Grad an Selbstständigkeit erreicht haben, geeignete Angebote zur Verselbstständigung zu machen. In diesem Zusammenhang sollen eine Wohnung zur Verfügung gestellt, praktische Hilfen gewährt, nach Bedarf unterschiedlich intensiv erzieherisch beraten und betreut und der Lebensunterhalt sichergestellt werden (vgl. dazu Empfehlungen des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses vom 17.02.1993 zum Betreuten Wohnen im Rahmen der Hilfe zur Erziehung, abgedruckt unter <https://www.blja.bayern.de/service/bibliothek/fachliche-empfehlungen/BetreutesWohnen.php>).



2. Daneben gibt es einen zweiten, nicht minder bedeutsamen Kritikpunkt am Beschluss des BayVGH an der Auffassung zur Aufklärungsverpflichtung nach § 92 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII. Grundsätzlich dürfen Kostenbeiträge von unterhaltspflichtigen Personen danach nur erhoben werden, wenn den Pflichtigen die Leistungsgewährung mitgeteilt und sie über die Folgen der Leistungsgewährung für ihre zivilrechtliche Unterhaltspflicht entsprechend umfänglich aufgeklärt wurden.

Das Gericht ging wie eingangs dargestellt davon aus, dass jede Änderung der Hilfeform innerhalb der gleichbleibenden Hilfeart der vollstationären Hilfe nach § 34 SGB VIII (z. B. Wechsel aus der Heimeinrichtung in Betreutes Wohnen) jeweils den Beginn einer neuen Jugendhilfemaßnahme darstellt. Dabei sieht es als zwingende Voraussetzung an, dass Kostenbeitragspflichtige bei jeder Änderung der vollstationären Hilfeform erneut über die unterhaltsrechtlichen Folgen einer Hilfestellung aufzuklären seien.

Diese Auffassung steht in Konkurrenz sowohl zu ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung (so etwa BVerwG 5 C 56.01 vom 14.11.2002, BVerwG 5 C 25.10 vom 19.10.2011) wie auch zu einschlägigen Kommentierungen in der Fachliteratur (z. B. Kunkel/Kepernt in LPK-SGB VIII, 6. Auflage 2016, § 86 RdNr. 8). Danach ist grundsätzlich nicht von einem neuen Leistungsbeginn auszugehen, wenn aus pädagogischen Gründen ein Wechsel zwischen Hilfearten im Sinne des § 34 SGB VIII stattfindet.

Der Beschluss des BayVGH steht der derzeitigen Auslegungspraxis damit in mehrfacher Hinsicht entgegen und kann im Ergebnis nur als völlig verunglückte Einzelfallentscheidung eingeordnet werden. Eine praktische Umsetzung der Beschlussbegründung wird aus diesem Grund nicht empfohlen.

Quelle: ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt, Mitteilungsblatt 02/2017

III. Muster Betreuungsvereinbarung

Die Betreuungsvereinbarung soll in einem gemeinsamen Gespräch mit dem jungen Menschen bereits vor der Entscheidung zur Aufnahme im Betreuten Wohnen besprochen werden. Auf diese Weise wird rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme sichergestellt, dass der junge Mensch weiß, welche Regelungen mit dem Betreuten Wohnen einhergehen werden und dass er sich mit diesen einverstanden erklären muss.

Weiterführende Dokumente:

- ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt:
Jugendschutz – Gesetzliche Bestimmungen, 2018
- ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt:
Vollzugshinweise zum Jugendschutzgesetz (JuSchG),
2016



Betreuungsvereinbarung

zwischen
[] (Vorname, Name junger Mensch)
und
[] (Träger bzw. Einrichtung), vertreten durch [] (Vorname, Name)

Im Rahmen der Gewährung von Jugendhilfe gemäß §§ 27, 34 i.V.m. 35a i.V.m. 41 SGB VIII und auf Grundlage der im Rahmen der Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII vereinbarten Ziele wird nachfolgende Betreuungsvereinbarung geschlossen.

Mit der Unterschrift auf dieser Seite erklären sich [] (Vorname, Name junger Mensch) und [] (Träger bzw. Einrichtung) bereit, diese Vereinbarung einzuhalten.

Die Vereinbarung gilt ab dem [] (Datum) bis zur Beendigung der Jugendhilfemaßnahme.
In diesem Zeitraum stellt [] (Träger bzw. Einrichtung) [] (Vorname, Name junger Mensch)
 die Wohnung
 ein Zimmer in der Wohnung
In [] (PLZ, Ort, Straße, Hausnr. der Wohnung) zur Verfügung.

[] (Vorname, Name junger Mensch) nimmt zur Kenntnis, dass bei gravierenden Verstößen gegen die vorliegende Vereinbarung die Jugendhilfemaßnahme überprüft und gegebenenfalls beendet werden kann. Die Gewährung der Unterkunft in der Wohnung bzw. im Zimmer der o.g. Adresse ist damit automatisch beendet.

Durch meine Unterschrift erkläre ich, dass ich die Vereinbarung sorgfältig gelesen und verstanden habe und mit den dort genannten Bedingungen einverstanden bin.

[] (Ort), den [] (Datum)

Unterschrift
[] (Vorname, Name junger Menschen)

Unterschrift
[] (Vorname, Name Betreuer/-in)

Betreuung

1. Rahmenbedingungen

Mit der Betreuung wird [] (Vorname, Name) beauftragt. [] (Vorname, Name) ist erreichbar unter [], [], [] (Telefon, Mobil, E-Mail).

Während des Urlaubs von [] (Vorname, Name Betreuer/-in) wird die Vertretung von [] (Name, Vorname) durchgeführt.

Für die Betreuung werden [] persönliche Kontakte pro Woche zwischen mir und den Betreuern/Betreuerinnen vereinbart.

Die Termine finden in meiner Wohnung bzw. in meinem Zimmer statt. Im Einzelfall gewünschte andere Treffpunkte bedürfen der rechtzeitigen Abstimmung.

Die Betreuer/-innen und ich verpflichten uns, die abgesprochenen Gesprächs- und Besuchszeiten zuverlässig und verbindlich einzuhalten. Bei Verhinderungen ist der andere jeweils frühzeitig zu informieren und ein Ersatztermin zu vereinbaren.

Die Betreuer/-innen informieren das Jugendamt, wenn ich wiederholt unbegründet Termine absage oder zu vereinbarten Terminen nicht erscheine.

Ich bin bereit, auftretende Probleme im gemeinsamen Gespräch mit den Betreuern/Betreuerinnen zu klären.

Falls die Betreuer/-innen in einer Krisensituation nicht erreicht werden können, kann ich mich wenden an: [] (Einrichtung bzw. Stelle bzw. Vorname, Name) unter [] (Telefon/Mobil).

2. Mitarbeitspflicht

Ich bin bereit, mit der Unterstützung der Betreuer/-innen die im Hilfeplan nach § 36 SGB VIII vom [] (Datum) gemeinsam festgelegten Inhalte und Ziele bestmöglich zu erreichen.

Ich verpflichte mich zur aktiven Mitarbeit an der Jugendhilfemaßnahme sowie zur Einhaltung von Absprachen und Terminen.

Ich bin damit einverstanden, dass im Rahmen der gemeinsamen Hilfeplanung die Einhaltung und Wirksamkeit dieser Betreuungsvereinbarung mit dem Jugendamt besprochen wird.

Ich informiere die Betreuer/-innen über wichtige, mich betreffende Dinge:

- Wohnungsangelegenheiten, z. B. Wartungstermine, Kontakte zu Nachbarn, Vermieter, Hausverwaltung.
- Geldangelegenheiten, z. B. Abschluss von Verträgen, Schulden, Nebenjobs.
- Administrative Angelegenheiten, z. B. Behördenangelegenheiten, Briefe von Ämtern, ausländerrechtliche Fragen.
- Schule, Ausbildung, Arbeit, z. B. Zeugnisse.

In der Regel nehmen die Betreuer/-innen Kontakt zu Ausbildung, Schule, Arbeitsstelle auf. Hierfür entbinde ich sie von der Schweigepflicht. Ich werde in jedem Fall von den Betreuern/Betreuerinnen über die Kontaktaufnahme informiert.

Wenn ich aus wichtigen Gründen von Schule, Ausbildung, Beruf abwesend bin, informiere ich die Betreuer/-innen am ersten Tag.

- Gesundheitsfürsorge, z. B. Arztbesuche.
Im Krankheitsfall informiere ich die Betreuer/-innen am ersten Tag.

- Soziale Kontakte, z. B. Freunde, Familie.

Freizeit, Urlaube und Abwesenheiten spreche ich mit den Betreuern/Betreuerinnen ab.



3. Beteiligung und Mitgestaltung (Partizipation)

Meine Betreuung kann ich aktiv mitgestalten. Auf die Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten in [REDACTED] (Träger bzw. Einrichtung) wurde ich hingewiesen. Hierzu habe ich gesondert weitere Informationen erhalten.

4. Personensorge

Solange ich minderjährig bin, üben die Betreuer/-innen im Rahmen des Betreuten Wohnens gemäß § 1688 BGB die Aufsichtspflicht über mich aus. Hierzu wird eine gesonderte Vereinbarung mit meinen Personensorgeberechtigten geschlossen.

5. Verantwortung

Für mein Handeln bin ich selbst verantwortlich.
Ich verpflichte mich, alle vereinbarten Aufgaben fristgemäß und ordentlich zu erledigen.

6. Jugendschutzgesetz

Mir sind die Regelungen im Jugendschutzgesetz bekannt und ich verpflichte mich, diese einzuhalten (siehe auch Übersicht zum Jugendschutzgesetz).

7. Vollendung des 18. Lebensjahres

Die vorliegende Betreuungsvereinbarung gilt über die Vollendung des 18. Lebensjahres hinaus.

8. Dokumentation

Die Betreuer/-innen führen über den Verlauf der Betreuung einen schriftlichen Nachweis.

Wohnung

1. Dauer der Gewährung der Unterkunft

Mir ist bekannt, dass die Unterkunft nur für die Dauer der Jugendhilfemaßnahme zur Verfügung steht und mit Ende der Jugendhilfemaßnahme auch die Gewährung der Unterkunft durch das Jugendamt endet.

2. Wohnungsübergabe

Die Betreuer/-innen überprüfen mit mir bei der Wohnungsübergabe den ordnungsgemäßen und funktionsgemäßen Zustand der Wohnung und erstellen ein Übergabeprotokoll. Festgestellte Mängel werden in diesem Protokoll festgehalten.

3. Schlüssel

Ich bekomme Schlüssel ausgehändigt, dies wird im Wohnungsprotokoll festgehalten und durch meine dortige Unterschrift bestätigt.

Die Ersatzschlüssel verbleiben bei [] (Träger bzw. Einrichtung).

Es ist mir verboten, Nachschlüssel anfertigen zu lassen. Ich darf die Schlüssel auch nicht an andere Personen weitergeben. Die Schlüssel müssen zum Ende der Gewährung der Unterkunft direkt an den/die Betreuer/-in zurückgegeben werden.

Wenn ich die Schlüssel verliere, müssen diese auf meine Kosten nachgemacht werden und gegebenenfalls die Schlösser ausgetauscht werden.

4. Hausordnung

Die Regelungen im Mietvertrag und die geltende Hausordnung, von denen ich jeweils Kenntnis erhalten habe, müssen von mir und meinen Gästen eingehalten werden.

Mir ist bewusst, dass Verstöße gegen die Regelungen im Mietvertrag und/oder die Hausordnung die Kündigung des Mietvertrages zur Folge haben können.

Ich verpflichte mich zu einem angemessenen Verhalten gegenüber anderen Bewohnern des Hauses und Nachbarn.

5. Vermieter und Hausverwaltung

Ich bin nicht befugt, mit dem/der Vermieter/-in direkte Absprachen zu treffen. Kontaktaufnahme mit Hausverwaltung und/oder Vermieter/-in ist mir nur nach Absprache mit den Betreuern/Betreuerinnen erlaubt.

6. Heimaufsicht

Mir wurde erläutert, dass das Betreute Wohnen eine erlaubnispflichtige Maßnahme ist, die von der Heimaufsicht genehmigt wurde, weshalb sie zur Überprüfung des Zimmers/der Wohnung befugt ist.

7. Zutritt

Ich muss den Betreuern/Betreuerinnen Zutritt zu meiner Wohnung bzw. meinem Zimmer gewähren. Die Wohnung kann, wenn die Betreuungssituation es in Ausnahmefällen notwendig macht, von den Betreuern/Betreuerinnen ohne vorherige Abstimmung betreten werden.

8. Besuch

Ich bestätige, dass ich vor der Übernachtung von anderen Personen in der Wohnung bzw. dem Zimmer die Zustimmung der Betreuer/-innen einholen werde.

Ich verpflichte mich, dafür zu sorgen, dass mein Besuch die Hausordnung und die Regelungen des Mietvertrags einhält sowie sich angemessen gegenüber anderen Bewohnern des Hauses und Nachbarn verhält. Soweit Besucher/-innen durch ihr Verhalten den Hausfrieden stören, die Wohnungsnutzung oder die Ziele



der Betreuung gefährden, können die Betreuer/-innen Besuchsverbot erteilen. In diesem Fall gibt es eine schriftliche Mitteilung.

Wenn ich nicht in der für das Betreute Wohnen überlassenen Wohnung bzw. Zimmer übernachte, informiere ich die Betreuer/-innen und teile meinen Aufenthaltsort mit.

9. Ordnung und Sauberkeit

Ich verpflichte mich, die Wohnung in sauberem und ordentlichem Zustand zu halten.

10. Schäden, Sicherheitshinweise und Schadensrücklage

Die Wohnung, Wohnungseinrichtung und Gegenstände, die Eigentum von [] (Träger bzw. Einrichtung) sind, muss ich pfleglich behandeln. Für die von mir oder Besuchern verursachten Schäden an der Wohnung und der Einrichtung muss ich aufkommen.

Veränderungen an der Wohnung (Umbau, Umstreichen) darf ich nicht vornehmen.

An den elektrischen und sanitären Installationen darf ich aus Sicherheitsgründen keinerlei Veränderungen vornehmen. Alle meine Geräte und Gegenstände müssen den Sicherheitsanforderungen entsprechen.

Defekte, Schäden und Mängel werde ich den Betreuern/Betreuerinnen sofort mitteilen.

11. Rauchen

Rauchen ist in allen gemeinschaftlich genutzten Räumen der Wohnung nicht gestattet.

Die Regelungen des Jugendschutzgesetzes werde ich einhalten.

12. Kündigung

Das Recht, die Wohnung zu nutzen, endet, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf – spätestens mit Beendigung der Jugendhilfemaßnahme.

13. Auszug

Ich muss bei Ende der Gewährung der Unterkunft die Wohnung bzw. das Zimmer termingerecht vollständig räumen und in renoviertem, sauberem, funktionsgemäßem Zustand und mit allen Schlüsseln übergeben.

Die Überprüfung der Wohnung bzw. des Zimmers erfolgt anhand des Übergabeprotokolls. Dieses ist auch Grundlage für die Rückzahlung der finanziellen Rückstellung (siehe auch „Schadensrücklage“).

Finanzielle Regelungen

1. Miete und Nebenkosten

Ich nehme zur Kenntnis, dass die Kaltmiete zuzüglich der Nebenkosten und der Heizung für die Dauer der Jugendhilfemaßnahme von [] (Einrichtung bzw. Träger) übernommen werden. Die Kosten für elektrischen Strom müssen von mir getragen werden, sofern es sich nicht um Kosten für die elektrische Heizung handelt.

2. Leistungen zum Lebensunterhalt

An mich werden die Leistungen zum Lebensunterhalt inklusive des monatlichen Barbetrags (Taschengeld) ausbezahlt. Ich nehme zur Kenntnis, dass ich mit diesen Mitteln meinen Alltag und Lebensunterhalt bestreiten muss.

Die Betreuer/-innen haben die Aufgabe, mich bei der Einteilung meines Geldes zu beraten und zu unterstützen. Ich bin damit einverstanden, dass die Einteilung des Geldes und die Auszahlungsraten zwischen mir und den Betreuern/Betreuerinnen vereinbart werden.

Bei Schwierigkeiten bezüglich der Einteilung der Leistungen zum Lebensunterhalt kann die Führung eines Haushaltsbuches vereinbart werden.

Mir wurde erläutert, dass ich von meinem Einkommen den gesetzlich vorgeschriebenen Kostenbeitrag (Eigenbeteiligung gemäß § 94 Abs. 6 SGB VIII) zu leisten habe.

3. Quittungen

Für Anschaffungen, die ich vom Jugendamt oder [] (Einrichtung bzw. Träger) zusätzlich zu den monatlichen Leistungen zum Lebensunterhalt bezahlt bekomme, muss ich Kassenquittungen abgeben.

4. Finanzielle Situation

Ich verpflichte mich, den Betreuern/Betreuerinnen jede Änderung meiner finanziellen Situation mitzuteilen. Ich werde ein Girokonto führen. Die Kontoführung ist Inhalt der Betreuung, hierzu gewähre ich Einsicht in die Kontoauszüge.

Ich verpflichte mich – auch über die Vollendung des 18. Lebensjahres hinaus – vor dem Abschluss von Ratenkäufen oder Kreditverträgen diese mit den Betreuer/Betreuerinnen zu besprechen.

5. Haftpflichtversicherung

Spätestens mit Beginn des Betreuten Wohnens muss ich über eine gültige Haftpflichtversicherung verfügen. Hierzu beraten mich die Betreuer/-innen.

6. Schadensrücklage

Ich bin damit einverstanden, dass monatlich eine Rücklage von [] € bei [] (Einrichtung bzw. Träger) angespart wird. [] (Einrichtung bzw. Träger) hat das Recht, aus dieser Rücklage etwaige Schäden in/an der Wohnung auszugleichen.

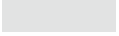
Wenn die Jugendhilfe beendet ist und ich die Wohnung ordentlich renoviert und geputzt an [] (Einrichtung bzw. Träger) zurückgegeben habe, bekomme ich die angesparte Rücklage ausbezahlt. Sind Nachforderungen – z. B. für Warmwasser oder Strom – zu erwarten, kann die Rücklage bis zur Endabrechnung nur teilweise ausbezahlt werden.

Wenn ich die Wohnung nicht oder schlecht renoviere, wird die Renovierung durch [] (Einrichtung bzw. Träger) in Auftrag gegeben. Die dadurch anfallenden Kosten habe ich zu tragen. Wenn ich die Wohnung nicht oder schlecht geputzt übergebe, muss ich die anfallenden Kosten für die Reinigung begleichen.



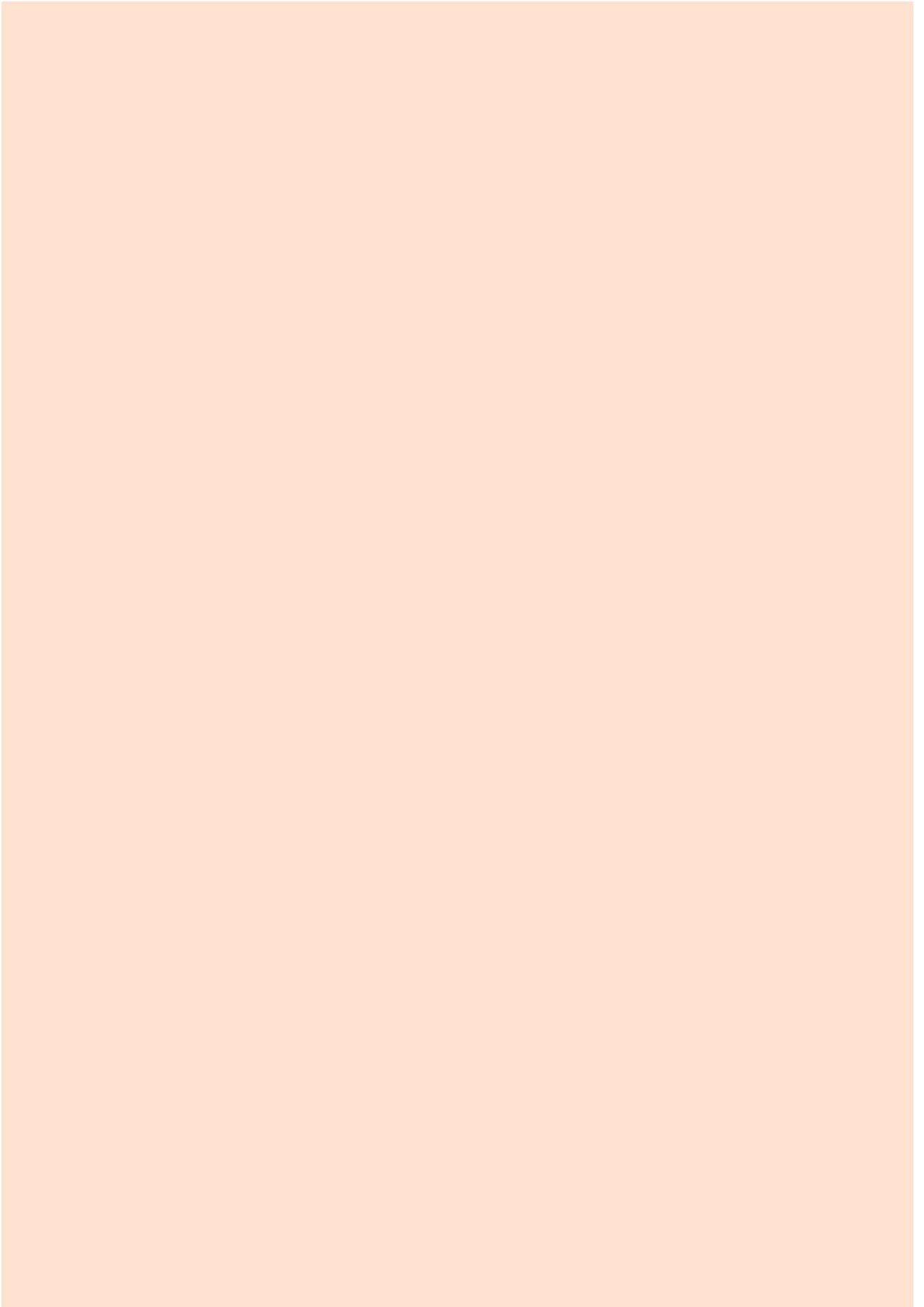
Zusätzliche Vereinbarungen

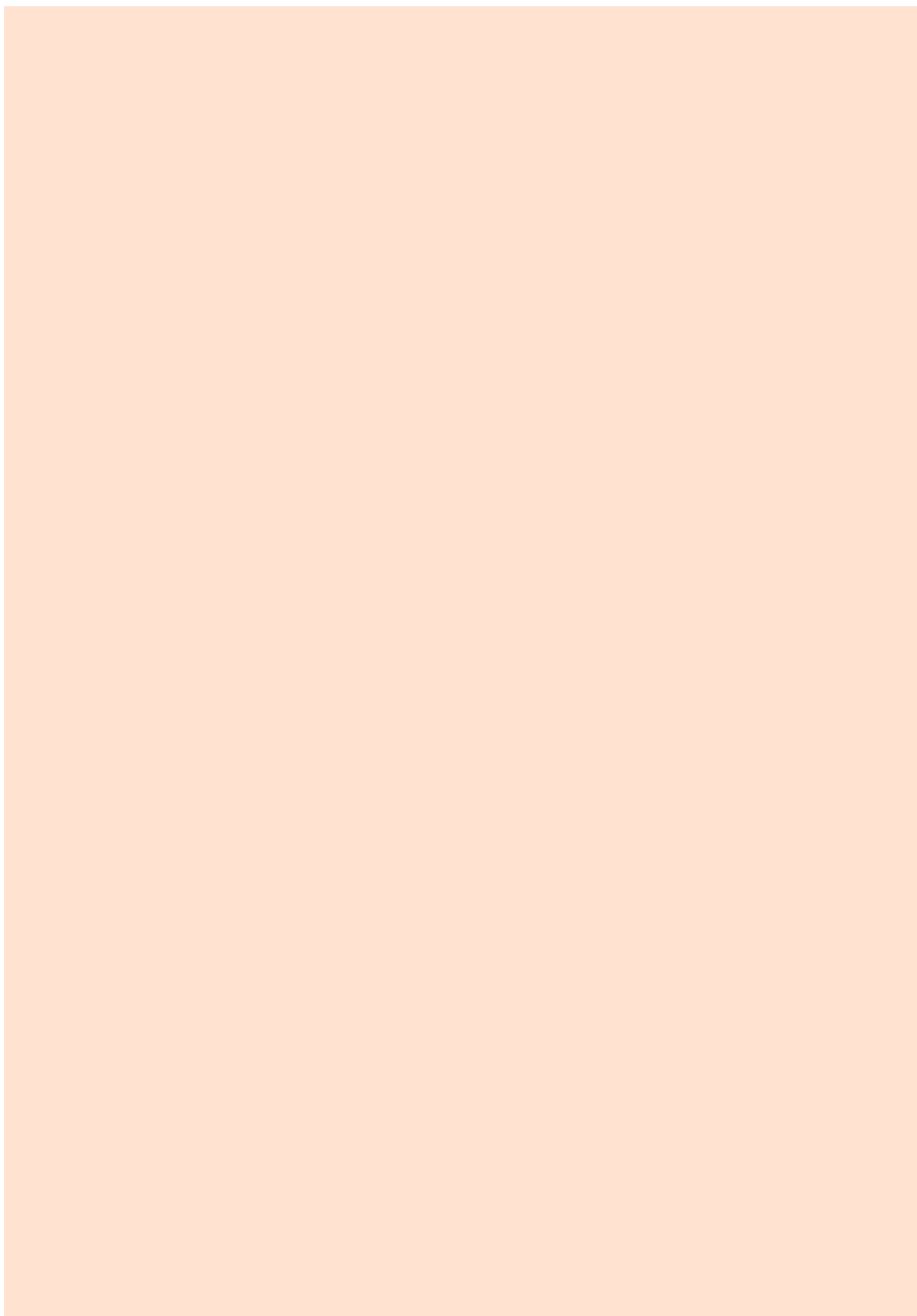
(z. B. Geld ansparen, Tierhaltung)

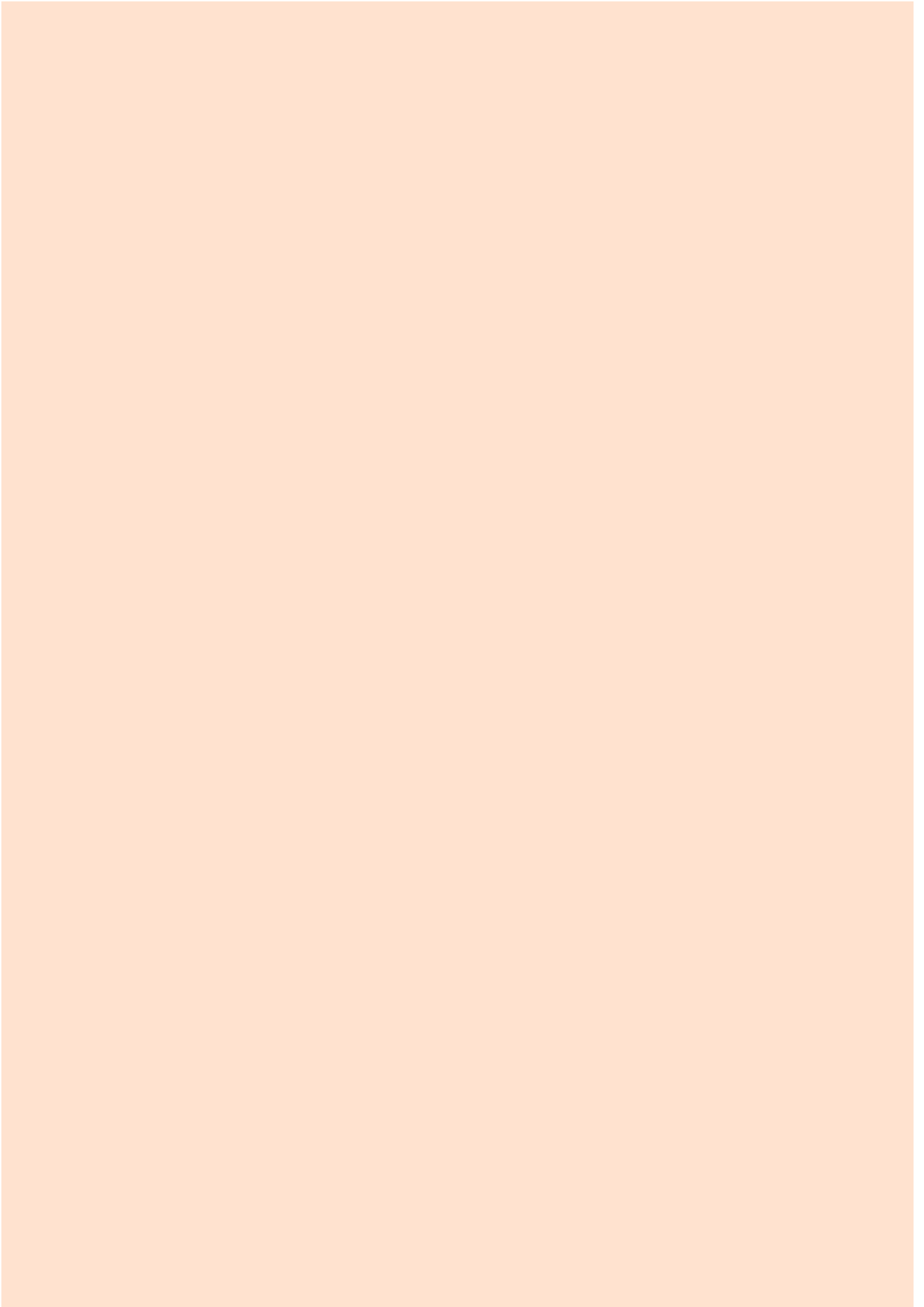


Übersicht zum Jugendschutzgesetz

Die Personensorgeberechtigten müssen nicht alles erlauben, was das Gesetz erlaubt. Sie tragen die Verantwortung!		unter 16 Jahren ohne Begleitung	unter 16 Jahren mit Begleitung	16 u. 17 Jahre ohne Begleitung	16 u. 17 Jahre mit Begleitung
§ 4 Abs. 1	Aufenthalt in Gaststätten	Ausnahme: zwischen 5 u. 23 Uhr zur Einnahme einer Mahlzeit oder eines Getränks		nur zwischen 5 und 24 Uhr	
§ 4 Abs. 2	Veranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe oder auf Reisen				
§ 4 Abs. 3	Aufenthalt in Nachtclubs				
§ 5 Abs. 1	Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen, Disco			bis 24 Uhr	
§ 5 Abs. 2	Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe, zur künstlerischen Betätigung oder Brauchtumpflege	unter 14 Jahren: bis 22 Uhr; ab 14 Jahren: bis 24 Uhr		bis 24 Uhr	
§ 6 Abs. 1	Anwesenheit in Spielhallen; Teilnahme an Glücksspielen				
§ 6 Abs. 2	Gewinnspiele auf Volksfesten, Jahrmärkten etc.	wenn Gewinn in Waren von geringem Wert			
§ 8	Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten				
§ 9 Abs. 1/1	Bier, Wein, weinähnliche Getränke oder Schaumwein oder Mischungen von Bier, Wein, weinähnlichen Getränken oder Schaumwein mit nichtalkoholischen Getränken		Ausnahme: in Begleitung der Personensorgeberechtigten ab 14 Jahre erlaubt		
§ 9 Abs. 1/2	andere alkoholische Getränke				
§ 10	Abgabe und Konsum von Tabakwaren und anderen nikotinhaltingen Produkten. Das Verbot gilt auch für nikotinfreie E-Zigaretten und E-Shishas				
§ 11	Filmveranstaltungen Die Altersfreigaben der einzelnen Filme sind immer zu beachten!	von 6 bis unter 14 Jahren bis 20 Uhr; 14 und 15 Jahre bis 22 Uhr		bis 24 Uhr	
§ 12	Zugänglichmachen von Bildträgern mit Filmen, Film- oder Spielprogrammen (z. B. DVDs, Computerspiele)	nur entsprechend der jeweiligen Altersfreigabe			
§ 13	Spielen an elektronischen Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit	nur entsprechend der jeweiligen Altersfreigabe		nur entsprechend der jeweiligen Altersfreigabe	
§ 15	Zugänglichmachen von jugendgefährdenden (indizierten) Trägermedien				









Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt



Dem Zentrum Bayern Familie und Soziales wurde durch die berufundfamilie gemeinnützige GmbH die erfolgreiche Durchführung des audit berufundfamilie bescheinigt:
www.beruf-und-familie.de.



Wollen Sie mehr über die Arbeit der Bayerischen Staatsregierung erfahren?

BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 089 122220 oder per E-Mail an direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung

Impressum

Zentrum Bayern Familie und Soziales
Bayerisches Landesjugendamt
Marstraße 46, 80335 München
E-Mail: poststelle-blja@zbf.s.bayern.de
V. i. S. d. P.: Hans Reinfelder
Redaktion: Dr. Harald Britze, Heidrun Döbel, Stefanie Zeh-Hauswald
Bildnachweis: AdobeStock
Druck: CMS – Cross Media Solutions GmbH, Frankfurter Str. 87, 97082 Würzburg
ISBN 3-935960-33-6
Stand: Januar 2018

Dieser Code bringt Sie direkt zur Internetseite www.zbfs.bayern.de.
Einfach mit dem QR-Code-Leser Ihres Smartphones abfotografieren.
Kosten abhängig vom Netzbetreiber.



Hinweis:

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.